

# 21. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)

---

02.11.2017 18:30 Uhr

Köthen (Anhalt), 23.10.2017

**- Bekanntmachung -**

zur 21. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)  
am Donnerstag, dem 02.11.2017 um 18:30 Uhr  
Ratssaal, Marktstraße 1-3  
06366 Köthen (Anhalt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen	-
2.5	Änderung der Rechnungsprüfungsordnung und der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt	2017133/3
2.6	8. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2017137/10
2.7	Kalkulation der Friedhofsgebühren 2018 - 2020	2017134/10
2.8	6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt)	2017141/10
2.9	Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2018 - 2020	2017136/9
2.10	Änderung Straßenreinigungsgebührensatzung	2017145/9
2.11	Neufassung der Marktgebührensatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2017151/2
2.12	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Köthen Kultur und Marketing GmbH	2017149/3
2.13	2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Westliche Fuhne-Ziethen" und "Taube-Landgraben"	2017109/10
2.14	Benennung des Stellvertreters des Vertreters der Stadt im Abwasserverband Köthen	2017156/1
2.15	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Sobetzko  
Vorsitzender des Stadtrates

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschluss

17/StR/21/001

weitergereicht an: am:	<b>Beschluss-Nr.:</b> 17/StR/21/001
Gremium: <b>Stadtrat</b>	Aktenzeichen:
Sitzung: <b>21. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)</b>	Vorlage-Nr.: 2017133/3 Datum: 02.11.2017
<b>aufgehoben/geändert am:</b>	<b>durch Beschl.-Nr.:</b>

### **Beschlussgegenstand**

Änderung der Rechnungsprüfungsordnung und der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt

### **Beschlusstext**

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt eine neue Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Köthen (Anhalt) mit der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köthen (Anhalt) als Anlage zur Rechnungsprüfungsordnung.

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschluss

17/StR/21/002

weitergereicht an: am:	<b>Beschluss-Nr.:</b> 17/StR/21/002
Gremium: <b>Stadtrat</b>	Aktenzeichen:
Sitzung: <b>21. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)</b>	Vorlage-Nr.: 2017137/10 Datum: 02.11.2017
<b>aufgehoben/geändert am:</b>	<b>durch Beschl.-Nr.:</b>

### Beschlussgegenstand

8. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

### Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 8. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschluss

17/StR/21/003

weitergereicht an: am:	<b>Beschluss-Nr.:</b> 17/StR/21/003
Gremium: <b>Stadtrat</b>	Aktenzeichen:
Sitzung: <b>21. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)</b>	Vorlage-Nr.: 2017134/10 Datum: 02.11.2017
<b>aufgehoben/geändert am:</b>	<b>durch Beschl.-Nr.:</b>

### Beschlussgegenstand

Kalkulation der Friedhofsgebühren 2018 - 2020

### Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Kalkulation der Friedhofsgebühren für die Jahre 2018 - 2020 auf der Grundlage der 6. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung.

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschluss

17/StR/21/004

weitergereicht an: am:	<b>Beschluss-Nr.:</b> 17/StR/21/004
Gremium: <b>Stadtrat</b>	Aktenzeichen:
Sitzung: <b>21. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)</b>	Vorlage-Nr.: 2017141/10 Datum: 02.11.2017
<b>aufgehoben/geändert am:</b>	<b>durch Beschl.-Nr.:</b>

### Beschlussgegenstand

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt)

### Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 6. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschluss

17/StR/21/005

weitergereicht an: am:	<b>Beschluss-Nr.:</b> 17/StR/21/005
Gremium: <b>Stadtrat</b>	Aktenzeichen:
Sitzung: <b>21. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)</b>	Vorlage-Nr.: 2017136/9 Datum: 02.11.2017
<b>aufgehoben/geändert am:</b>	<b>durch Beschl.-Nr.:</b>

### Beschlussgegenstand

Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2018 - 2020

### Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für die Jahre 2018 - 2020 auf der Grundlage der 2. Änderungssatzung der Straßenreinigungsgebührensatzung.

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschluss

17/StR/21/006

weitergereicht an: am:	<b>Beschluss-Nr.:</b> 17/StR/21/006
Gremium: <b>Stadtrat</b>	Aktenzeichen:
Sitzung: <b>21. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)</b>	Vorlage-Nr.: 2017145/9 Datum: 02.11.2017
<b>aufgehoben/geändert am:</b>	<b>durch Beschl.-Nr.:</b>

### Beschlussgegenstand

Änderung Straßenreinigungsgebührensatzung

### Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die Straßenreinigungsgebührensatzung zum 01.01.2018.

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschluss

**17/StR/21/007**

weitergereicht an: am:	<b>Beschluss-Nr.:</b> 17/StR/21/007
Gremium: <b>Stadtrat</b>	Aktenzeichen:
Sitzung: <b>21. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)</b>	Vorlage-Nr.: 2017151/2 Datum: 02.11.2017
<b>aufgehoben/geändert am:</b>	<b>durch Beschl.-Nr.:</b>

### Beschlussgegenstand

Neufassung der Marktgebührensatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

### Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Marktgebührensatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschluss

17/StR/21/008

weitergereicht an: am:	<b>Beschluss-Nr.:</b> 17/StR/21/008
Gremium: <b>Stadtrat</b>	Aktenzeichen:
Sitzung: <b>21. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)</b>	Vorlage-Nr.: 2017149/3 (I) Datum: 02.11.2017
<b>aufgehoben/geändert am:</b>	<b>durch Beschl.-Nr.:</b>

### Beschlussgegenstand

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Köthen Kultur und Marketing GmbH

### Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt folgende Änderungen zum Gesellschaftsvertrag der Köthen Kultur und Marketing GmbH:

- § 8 Abs. 1 Die Wortgruppe „soweit letzteren ein Weisungsrecht im Gesellschaftsvertrag eingeräumt ist“, wird gestrichen.
- § 8 Abs. 2 Nach der Nennung der Rechtsgrundlage des § 133 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA wird die Wortgruppe „einen Wirtschaftsplan bestehend aus: einem Ergebnis- und einem Finanz- bzw. Investitionsplan sowie einem Stellenplan aufzustellen“ hinzugefügt. Dafür entfallen die im bisherigen Gesellschaftsvertrag aufgeführten Buchstaben a) bis d).  
Darüber hinaus wird folgender Satz 2 zusätzlich eingefügt: „Die Angaben des Ergebnisplanes sowie des Finanz- bzw. Investitionsplanes sind für weitere drei Jahre darzustellen.“
- § 9 Abs. 1 Hier wird folgender Satz 4 zusätzlich eingefügt: „Die Gesellschafter können ihren jeweiligen Vertretern im Aufsichtsrat jederzeit Weisungen erteilen.“
- § 9 Abs. 2.1 Bei lit. a) und b) wird jeweils die Wortgruppe „oder der von ihm benannte Vertreter“ gestrichen. Stattdessen wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Die geborenen Mitglieder zu a) und b) können sich durch einen Beschäftigten der jeweiligen Kommune vertreten lassen.“
- § 9 Abs. 2.2 Hier wird am Ende von Satz 2 die Wortgruppe „regelt der Kreistag bzw. Stadtrat“ ersetzt durch die Wortgruppe „richtet sich nach § 131 Abs. 3 i.V.m.“

Abs. 1 KVG LSA“.

- § 9 Abs. 15 Satz 1 endet nach der Wortgruppe „in der Angelegenheit selbst beschließen“, das Wort „wenn“ und die in lit. a) bis d) formulierten Bedingungen entfallen.
- § 10 Abs. 1 In Satz 6 wird die Wortgruppe „spätestens drei Tage vor dem Tag der Sitzung“ durch die Wortgruppe „spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung“ ersetzt.
- § 10 Abs. 4 Satz 1 wird durch folgenden Wortlaut ergänzt: „oder bei nicht ordnungsgemäßer Einberufung sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind und ihr Einverständnis zur Durchführung der Sitzung im Sitzungsprotokoll erklärt haben.“
- § 12 Abs. 8 In Satz 2 wird die Wortgruppe „spätestens am 3. Tage vor der Gesellschafterversammlung“ durch die Wortgruppe „spätestens am 14. Tage vor der Gesellschafterversammlung“ ersetzt.
- § 12 Abs. 15 In Satz 3 wird die Wortgruppe „drei Werktage ab Zugang der Vorlage“ durch die Wortgruppe „zwei Wochen ab Zugang der Vorlage“ ersetzt.
- § 13 Abs. 2 Hier wird zwischen den Wortgruppen „im Rahmen des Gegenstandes der Gesellschaft“ und „verwendet werden“ die Wortgruppe „für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten“ sowie folgender neuer Satz 3 „Der Nachweis der ausschließlichen Verwendung der Zuschüsse ist im Rahmen einer Trennungsrechnung zu führen“, eingefügt.
- § 14 Abs. 1 Nach der Wortgruppe „den Jahresabschluss“ und vor dem Wort „aufzustellen“ wird die Wortgruppe „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften“ eingefügt.
- § 14 Abs. 2 Nach der Wortgruppe „durch einen Abschlussprüfer“ und der Wortgruppe „zu prüfen“ wird ebenfalls die Wortgruppe „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften“ eingefügt.
- § 14 Abs. 6 Hinsichtlich der ortsüblichen Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gelten die Bestimmungen des § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA.
- § 21 Abs. 1 Hier wird folgender Satz 2 neu eingefügt: "Die ortsübliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gemäß § 14 Abs. 6 dieses Gesellschaftsvertrages bzw. § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA bleibt hiervon unberührt.

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschluss

17/StR/21/009

weitergereicht an: am:	<b>Beschluss-Nr.:</b> 17/StR/21/009
Gremium: <b>Stadtrat</b>	Aktenzeichen:
Sitzung: <b>21. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)</b>	Vorlage-Nr.: 2017109/10 Datum: 02.11.2017
<b>aufgehoben/geändert am:</b>	<b>durch Beschl.-Nr.:</b>

### Beschlussgegenstand

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Westliche Fuhne-Ziethe" und "Taube-Landgraben"

### Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe““ und „Taube-Landgraben“.

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschluss

17/StR/21/010

weitergereicht an: am:	<b>Beschluss-Nr.:</b> 17/StR/21/010
Gremium: <b>Stadtrat</b>	Aktenzeichen:
Sitzung: <b>21. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)</b>	Vorlage-Nr.: 2017156/1 Datum: 02.11.2017
<b>aufgehoben/geändert am:</b>	<b>durch Beschl.-Nr.:</b>

### Beschlussgegenstand

Benennung des Stellvertreters des Vertreters der Stadt im  
Abwasserverband Köthen

### Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die Entsendung von Herrn Uwe Raubaum als Stellvertreter des ordentlichen Vertreters in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen.

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Protokollauszug

---

Datum	: 02.11.2017
Sitzung	: 21. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
Vorlage-Nr.	: 2017109/10
TOP 2.13	: 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Westliche Fuhne-Ziethen" und "Taube-Landgraben"

### Protokolltext

**StR Heeg** stellt für die CDU-Fraktion folgenden Antrag:  
Begrenzung der umlagefähigen Verwaltungskosten auf 10.000 €

Die Vorlage ist wie folgt zu ändern:

#### **§ 3**

§ 7 Abs. (2) wird wie folgt geändert

1. nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
Für das Kalenderjahr 2017 beträgt der Flächenbeitragssatz **9,52 €/ha**.
2. Aus Satz 2 wird Satz 3.
3. Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:  
Für das Kalenderjahr 2017 beträgt der Erschwernisbeitragssatz 21,77 €/ha.

#### **§ 4**

§ 7 Abs. (3) wird wie folgt geändert

1. nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
Für das Kalenderjahr 2017 beträgt der Flächenbeitragssatz **12,20 €/ha**.
2. Aus Satz 2 wird Satz 3.
3. Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:  
Für das Kalenderjahr 2017 beträgt der Erschwernisbeitragssatz 3,16 €/ha.

**Abstimmungsergebnis:** 16 / 7 / 7 (Ja/Nein/Enthaltung)

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Gremium</b>	<b>Stadtrat</b>
<b>Sitzung am</b>	<b>02.11.2017</b>
<b>TOP</b>	<b>2.13</b>

<b>Beschluss</b>	<b>entspr. prot. Änd.</b>
------------------	---------------------------

<b>SOLL Stimmberechtigte</b>	<b>37</b>
<b>IST Stimmberechtigte</b>	<b>30</b>
<b>Befangen</b>	<b>0</b>
<b>Ja-Stimmen</b>	<b>17</b>
<b>Nein-Stimmen</b>	<b>10</b>
<b>Enthaltungen</b>	<b>3</b>

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 03.11.2017

Bernd Hauschild

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Protokollauszug

Datum : 02.11.2017  
Sitzung : 21. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)  
Vorlage-Nr. : 2017133/3  
TOP 2.5 : Änderung der Rechnungsprüfungsordnung und der  
Dienstanweisung für das  
Rechnungsprüfungsamt

### Protokolltext

---

### Abstimmungsergebnis:

Gremium	Stadtrat	SOLL Stimmberechtigte	37
Sitzung am	02.11.2017	IST Stimmberechtigte	30
TOP	2.5	Befangen	0
		Ja-Stimmen	30
		Nein-Stimmen	0
Beschluss	laut BV	Enthaltungen	0

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 03.11.2017

Bernd Hauschild

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Protokollauszug

---

Datum : 02.11.2017  
Sitzung : 21. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)  
Vorlage-Nr. : 2017134/10  
TOP 2.7 : Kalkulation der Friedhofsgebühren 2018 - 2020

### Protokolltext

---

### Abstimmungsergebnis:

Gremium	Stadtrat	SOLL Stimmberechtigte	37
Sitzung am	02.11.2017	IST Stimmberechtigte	30
TOP	2.7	Befangen	0
		Ja-Stimmen	29
		Nein-Stimmen	0
Beschluss	laut BV	Enthaltungen	1

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 03.11.2017

Bernd Hauschild

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Protokollauszug

---

Datum : 02.11.2017  
Sitzung : 21. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)  
Vorlage-Nr. : 2017136/9  
TOP 2.9 : Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2018 - 2020

### Protokolltext

---

### Abstimmungsergebnis:

Gremium	Stadtrat	SOLL Stimmberechtigte	37
Sitzung am	02.11.2017	IST Stimmberechtigte	30
TOP	2.9	Befangen	0
		Ja-Stimmen	24
		Nein-Stimmen	5
Beschluss	laut BV	Enthaltungen	1

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 03.11.2017

Bernd Hauschild

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Protokollauszug

---

Datum : 02.11.2017  
Sitzung : 21. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)  
Vorlage-Nr. : 2017137/10  
TOP 2.6 : 8. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

### Protokolltext

---

### Abstimmungsergebnis:

Gremium	Stadtrat	SOLL Stimmberechtigte	37
Sitzung am	02.11.2017	IST Stimmberechtigte	30
TOP	2.6	Befangen	0
		Ja-Stimmen	30
		Nein-Stimmen	0
Beschluss	laut BV	Enthaltungen	0

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 03.11.2017

Bernd Hauschild

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Protokollauszug

---

Datum : 02.11.2017  
Sitzung : 21. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)  
Vorlage-Nr. : 2017141/10  
TOP 2.8 : 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt)

### Protokolltext

---

### Abstimmungsergebnis:

Gremium	Stadtrat	SOLL Stimmberechtigte	37
Sitzung am	02.11.2017	IST Stimmberechtigte	30
TOP	2.8	Befangen	0
		Ja-Stimmen	27
		Nein-Stimmen	0
Beschluss	laut BV	Enthaltungen	3

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 03.11.2017

Bernd Hauschild

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Protokollauszug

Datum : 02.11.2017  
Sitzung : 21. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)  
Vorlage-Nr. : 2017145/9  
TOP 2.10 : Änderung Straßenreinigungsgebührensatzung

### Protokolltext

#### Redaktionelle Änderung:

§ 2 (4) Straßenreinigungsgebührensatzung:

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 4 Straßenreinigungsgebührensatzung:

Die Reinigungsgebühr je Meter Straßenfront beträgt jährlich für die Straßenreinigungsklasse I **12,50 Euro**  
Straßenreinigungsklasse II **2,50 Euro**

#### Abstimmungsergebnis:

Gremium	Stadtrat	SOLL Stimmberechtigte	37
Sitzung am	02.11.2017	IST Stimmberechtigte	30
TOP	2.10	Befangen	0
		Ja-Stimmen	25
		Nein-Stimmen	3
		Enthaltungen	2
Beschluss	entspr. prot. Änd.		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 03.11.2017

Bernd Hauschild

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Protokollauszug

---

Datum : 02.11.2017  
Sitzung : 21. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)  
Vorlage-Nr. : 2017149/3  
TOP 2.12 : Änderung des Gesellschaftsvertrages der Köthen Kultur und Marketing GmbH

### Protokolltext

---

### Abstimmungsergebnis:

Gremium	Stadtrat	SOLL Stimmberechtigte	37
Sitzung am	02.11.2017	IST Stimmberechtigte	30
TOP	2.12	Befangen	0
		Ja-Stimmen	25
		Nein-Stimmen	4
Beschluss	laut BV	Enthaltungen	1

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 03.11.2017

Bernd Hauschild

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Protokollauszug

---

Datum : 02.11.2017  
Sitzung : 21. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)  
Vorlage-Nr. : 2017151/2  
TOP 2.11 : Neufassung der Marktgebührensatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

### Protokolltext

---

### Abstimmungsergebnis:

Gremium	Stadtrat	SOLL Stimmberechtigte	37
Sitzung am	02.11.2017	IST Stimmberechtigte	30
TOP	2.11	Befangen	0
		Ja-Stimmen	30
		Nein-Stimmen	0
Beschluss	laut BV	Enthaltungen	0

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 03.11.2017

Bernd Hauschild

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Protokollauszug

---

Datum : 02.11.2017  
Sitzung : 21. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)  
Vorlage-Nr. : 2017156/1  
TOP 2.14 : Benennung des Stellvertreters des Vertreters der Stadt im  
Abwasserverband Köthen

### Protokolltext

---

### Abstimmungsergebnis:

Gremium	Stadtrat	SOLL Stimmberechtigte	37
Sitzung am	02.11.2017	IST Stimmberechtigte	30
TOP	2.14	Befangen	0
		Ja-Stimmen	30
		Nein-Stimmen	0
Beschluss	laut BV	Enthaltungen	0

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 03.11.2017

Bernd Hauschild

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2017109/10

Dezernat: <b>Dezernat 6</b>	aktuelles Gremium <b>Stadtrat</b>	Sitzung am: <b>02.11.2017</b> TOP: <b>2.13</b>
Amt: <b>Amt 73</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2017109/10</b>
	Az.:	erstellt am: <b>19.07.2017</b>

### Betreff

**2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Westliche Fuhne-Ziethe" und "Taube-Landgraben"**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	21.08.2017: Ortschaftsrat Lößnitz an der Linde	21.08.2017	abgelehnt
2	23.08.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	23.08.2017	abgelehnt
3	24.08.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	24.08.2017	laut BV
4	28.08.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	28.08.2017	abgelehnt
5	29.08.2017: Ortschaftsrat Merzien	29.08.2017	abgelehnt
6	30.08.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	30.08.2017	abgelehnt
7	31.08.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	31.08.2017	abgelehnt
8	19.09.2017: Hauptausschuss	19.09.2017	laut BV
9	26.09.2017: Stadtrat	26.09.2017	abgelehnt
10	02.11.2017: Stadtrat	02.11.2017	entspr. prot. Änd.

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe“ und „Taube-Landgraben“.

### Gesetzliche Grundlagen:

Wassergesetz LSA

KAG

## Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Im Jahr 2015 wurde die Satzung zur Umlage der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände neu gefasst, u. a. weil sich ein neuer Umlagemodus bei den Erschwernisbeiträgen ergeben hat.

In die 2. Änderungssatzung sind wieder die für das Jahr 2017 ermittelten Sätze für die Flächen- und Erschwernisbeiträge beider Unterhaltungsverbände aufzunehmen.

Weiterhin ergibt sich eine inhaltliche Veränderung in der Satzung durch Berücksichtigung der Verwaltungskosten, die der Stadt Köthen im Rahmen der Erhebung der Gewässerumlage entstehen.

Gemäß § 56 Abs.1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt kann die Gemeinde die Verwaltungskosten, die ihr bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehen, umlegen. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist die Stadt Köthen verpflichtet, diese Einnahmemöglichkeit umzusetzen.

Für das Jahr 2017 wurde ein Verwaltungskostenaufwand von 20.662,81 € ermittelt. Dieser setzt sich zusammen aus dem zeitlichen Aufwand der beteiligten Ämter (Kämmerei und Umweltamt) und den nach den KGST-Richtlinien zu ermittelnden Verwaltungsgemeinkosten. Entsprechend der Empfehlung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie sollen die Verwaltungskosten nicht gesondert ausgewiesen werden, sondern auf den Umlageaufwand der Verbände aufgeschlagen werden. Aus Sicht der Verwaltung erscheint es gerecht, jedes Grundstück über seine Fläche einmalig mit den Verwaltungskosten zu belasten. Damit wird eine gleichmäßige Verteilung des Verwaltungsaufwandes nach dem Solidarprinzip erreicht. Der tatsächliche Verwaltungsaufwand, der für jedes Grundstück entsteht, ist nicht zu ermitteln. Er ist in den Jahren unterschiedlich und steht in Abhängigkeit von den Grundstücksveränderungen hinsichtlich Eigentümer, Nutzung, Teilung usw.

Es ist deshalb vorgesehen, die Verwaltungskosten nur über den Flächenbeitrag und nicht über den Erschwernisbeitrag umzulegen. Dies hat zur Folge, dass sich höhere Beitragssätze für den Flächenbeitrag ergeben als in den letzten Jahren. Bisher wurde der Flächenbeitrag der Unterhaltungsverbände in gleicher Höhe in die Umlagesatzung der Stadt Köthen übernommen. Die Ermittlung des neuen Flächenbeitragssatzes mit Berücksichtigung der Verwaltungskosten für das Jahr 2017 ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die Einarbeitung des städtischen Verwaltungsaufwandes führt danach zu einer Erhöhung des Flächenbeitragssatzes für beide Verbände um 2,63 €/ha.

Die geplante Verfahrensweise bei der Umlage der Verwaltungskosten wurde mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld im Vorfeld abgestimmt.

Weiterhin sind auf der Grundlage der diesjährigen Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände vom Umweltamt die Erschwernisbeitragssätze ermittelt worden. Die Berechnung des Erschwernisbeitrages für die beiden Verbände kann der Anlage 2 entnommen werden.

Für das Veranlagungsjahr 2017 ergeben sich folgende Umlagesätze:

1. Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethen“  
Flächenbeitrag: 10,88 €/ha (2016: 8,13 €/ha)  
Erschwernisbeitrag: 21,77 €/ha (2016: 21,49 €/ha)
  
2. Unterhaltungsverband „Tauben-Landgraben“  
Flächenbeitrag: 13,56 €/ha (2016: 9,65 €/ha)  
Erschwernisbeitrag: 3,16 €/ha (2016: 2,15 €/ha)

Diese Beitragssätze sollen in die 2. Änderungssatzung aufgenommen werden.

In der Anlage 1 ist die diesjährige Beitragszusammensetzung dargestellt.

Hinsichtlich des Erschwernisbeitragssatzes bestehen großen Abweichungen zwischen den beiden Verbandsgebieten. Das erklärt sich aus den unterschiedlichen Anteilen an Verkehrs- und Siedlungsflächen, sowie der Einwohnerdichte. Im Verbandsgebiet des UHV „Westliche Fuhne-Ziethen“ ist ein höherer Versiegelungsgrad vorhanden, als im Gebiet des UHV „Taube-Landgraben“.

Die Verbände erheben die Erschwernisse über die Einwohnerzahl. Der hohe Beitragssatz im Gebiet des UHV „Westliche Fuhne-Ziethen“ entsteht neben dem höheren Anteil an Verkehrs- und Siedlungsfläche auch durch die dichte Besiedlung, da zu diesem Verband die Einwohner des Stadtgebietes Köthen und alle Ortsteile außer Elsdorf zählen. Dagegen befinden sich im Verbandsgebiet des UHV „Taube-Landgraben“ nur die Einwohner der Ortschaft Elsdorf.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, die vorliegende 2. Änderungssatzung zu beschließen.

## **2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Taube-Landgraben“ (Gewässerumlagesatzung)**

Aufgrund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren und zur Verbesserung der Verteidigung im Hochwasserschutz vom 18.12.2015 (GVBl. LSA Nr. 12/2015), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S.522), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.09.2017 die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethen“ und „Taube-Landgraben“ vom 01.01.2015 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 1**

§ 2 wird wie folgt geändert:

Die Stadt Köthen legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen, **sowie die in diesem Zusammenhang anfallenden Verwaltungskosten** auf die Umlageschuldner um.

#### **§ 2**

§ 7 Abs. (1) wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„zuzüglich des ermittelten Beitragssatzes pro Hektar, der sich aus den errechneten Verwaltungskosten dividiert durch die Gesamtfläche ( in Hektar) vom Stadtgebiet ergibt.

### **§ 3**

§ 7 Abs. (2) wird wie folgt geändert

1. nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
Für das Kalenderjahr 2017 beträgt der Flächenbeitragssatz 10,88 €/ha.
2. Aus Satz 2 wird Satz 3.
3. Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:  
Für das Kalenderjahr 2017 beträgt der Erschwernisbeitragssatz 21,77 €/ha.

### **§ 4**

§ 7 Abs. (3) wird wie folgt geändert

1. nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
Für das Kalenderjahr 2017 beträgt der Flächenbeitragssatz 13,56 €/ha.
2. Aus Satz 2 wird Satz 3.
3. Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:  
Für das Kalenderjahr 2017 beträgt der Erschwernisbeitragssatz 3,16 €/ha.

### **Artikel 2**

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Köthen (Anhalt), den

Siegel

Bernd Hauschild  
Oberbürgermeister



**Anlage 1 - Ermittlung Flächenbeitrag 1 mit Verwaltungskosten.pdf**



**Anlage 2 - Beitragsermittlung 2017.pdf**

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2017133/3

Dezernat: <b>OB</b>	aktuelles Gremium <b>Stadtrat</b>	Sitzung am: <b>02.11.2017</b> TOP: <b>2.5</b>
Amt: <b>Amt 14</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2017133/3</b>
	Az.:	erstellt am: <b>07.09.2017</b>

### Betreff

**Änderung der Rechnungsprüfungsordnung und der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	28.09.2017: Rechnungsprüfungsausschuss	28.09.2017	laut BV
2	24.10.2017: Hauptausschuss	24.10.2017	laut BV
3	02.11.2017: Stadtrat	02.11.2017	laut BV

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt eine neue Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Köthen (Anhalt) mit der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köthen (Anhalt) als Anlage zur Rechnungsprüfungsordnung.

### Gesetzliche Grundlagen:

- §§ 138 - 142 KVG LSA
- KomHVO
- GemKVO Doppik

### **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Köthen und die Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt wurden an die neuen gesetzlichen Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes SA vom 17.06.2014, der Kommunalhaushaltsverordnung vom 16.12.2015 und der Gemeindekassenverordnung Doppik vom 30.03.2006 angepasst.

Dem ersten Entwurf zur Änderung wurde durch den RPA-Ausschuss am 20.06.2017 nicht zugestimmt.

Die Vorlage Änderung der Rechnungsprüfungsordnung und der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt vom 29.05.2017 wurde in Abstimmung mit dem juristischen Mitarbeiter nochmals überarbeitet und entsprechende Hinweise aus dem RPA-Ausschuss vom 20.06.2017 berücksichtigt. Die sich mit der Überarbeitung ergebenden inhaltlichen Änderungen im Vergleich zum ersten Entwurf wurden in den Synopsen blau gekennzeichnet.

Die gesetzlichen Regelungen, welche 1:1 dem Kommunalverfassungsgesetz entnommen wurden, wie die Regelungen zur Rechtsstellung des RPA, Personal und Pflichtaufgaben wurden aus der RPO herausgenommen und durch entsprechende Verweise auf die gesetzlichen Regelungen ersetzt.

Mit dem Verweis auf § 140 Abs. 1 KVG LSA berücksichtigt die neue RPO alle Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes, die um die Pflicht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Gesamtabschlusses ergänzt wurden.

Ebenso wurden die durch den Stadtrat übertragbaren Aufgaben nach Abs. 2 des § 140 KVG LSA eingearbeitet.

Neben der zusätzlichen Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände der Stadt und der Eigenbetriebe ist entsprechend dem Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses das RPA zukünftig berechtigt, Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen bei Beteiligungen der Stadt vorzunehmen, vorausgesetzt es bestehen darüber vertragliche Vereinbarungen in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen zum Recht dieser Prüfung.

Gemäß Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen bestehen folgende Regelungen zu Prüfungsrechten des RPA:

#### **Bach GmbH**

§ 14 der Satzung der Köthener Bachgesellschaft mbH vom 19.10.2005

Prüfung des Jahresabschlusses durch das RPA, Prüfungsrecht schließt Recht auf Prüfung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung mit ein.

#### **Köthener Kultur-und Marketing GmbH und WGKmbH**

Keine Regelung

#### **MIDEWA, Wirtschaftsförderungsgesellschaft und Palm Springs GmbH & Co.KG,**

Keine Regelung zur Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen.

Einräumung des Rechtes auf Einsichtnahme in den Betrieb, der Bücher und Schriften gem. § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) zum Zweck der Betätigungsprüfung nach § 44 HGrG.

Das RPA hat somit momentan das Recht zu Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen nur bei der Bach GmbH. Um diese Prüfungen zukünftig auch bei anderen Beteiligungen vornehmen zu können, bedarf es entsprechend vertraglicher Anpassungen.

Bis auf zwei geringfügige Ergänzungen in Punkt 1.4. und 2.1.3. wurde der Entwurf zur Dienstanweisung für das RPA nicht geändert.





**RPO neu.pdf**



**DA RPA neu.pdf**



**Synopse RPO alt neu.pdf**



**Synopse Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt alt neu.pdf**

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2017134/10

Dezernat: <b>OB</b>	aktuelles Gremium <b>Stadtrat</b>	Sitzung am: <b>02.11.2017</b> TOP: <b>2.7</b>
Amt: <b>Amt 20</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2017134/10</b>
	Az.:	erstellt am: <b>11.09.2017</b>

### Betreff

**Kalkulation der Friedhofsgebühren 2018 - 2020**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	09.10.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	09.10.2017	laut BV
2	11.10.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	11.10.2017	laut BV
3	12.10.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	12.10.2017	laut BV
4	12.10.2017: Sozial- und Kulturausschuss	12.10.2017	laut BV
5	16.10.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	16.10.2017	kein Beschluss
6	17.10.2017: Ortschaftsrat Merzien	17.10.2017	laut BV
7	18.10.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	18.10.2017	laut BV
8	24.10.2017: Hauptausschuss	24.10.2017	laut BV
9	25.10.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	25.10.2017	laut BV
10	02.11.2017: Stadtrat	02.11.2017	laut BV

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Kalkulation der Friedhofsgebühren für die Jahre 2018 - 2020 auf der Grundlage der 6. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung.

### Gesetzliche Grundlagen:

- § 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA)

## **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Den nachfolgenden Ausführungen vorangestellt sei der Hinweis, dass die beigefügte **Anlage 5** den Kern der Gebührenkalkulation beinhaltet. Die **Anlagen 6** und **7** enthalten zudem Vergleiche zwischen den für die Stadt Köthen (Anhalt) für 2018-2020 neu kalkulierten Gebührensätzen und den Gebührensätzen von Umlandgemeinden. Dies betrifft sowohl die Einzelsachverhalte als auch gebräuchliche Gebührenkombinationen.

Die übrigen **Anlagen 1** bis **4** beinhalten ergänzende Erläuterungen zu einzelnen Sachverhalten, die bei Bedarf herangezogen werden können. Die Anlage 4 enthält zudem den Gebührenvergleich zum Vorkalkulationszeitraum 2017.

### **1. Aktuelle Situation**

Die Kalkulation der Friedhofsgebühren erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) und hierbei insbesondere auf der Grundlage des § 5 „Benutzungsgebühren“.

Gemäß § 5 Absatz 1 haben Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben. Diese sind gemäß Absatz 2 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Kostenermittlung kann gemäß Absatz 2b für einen Zeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll.

Zielstellung dieser Vorlage ist es, die aus der Gebührenkalkulation resultierende Friedhofsgebührensatzung mit Wirkung zum 01.01.2018 für die Jahre 2018-2020 in Kraft treten zu lassen.

Ausgehend von der aktuell noch geltenden Friedhofgebührensatzung und der zu Grunde liegenden Gebührenkalkulation 2017 wird in der hier vorliegenden Gebührenkalkulation 2018-2020 kein Ergebnissaldo des Jahres 2017 berücksichtigt, da aktuell davon ausgegangen wird, dass die zu Grunde gelegten Annahmen im Wesentlichen so eintreffen werden.

### **2. Vorgriff auf das Ergebnis der Gebührenkalkulation**

Im Ergebnis der Kalkulation 2018-2020 der Friedhofsgebühren ist festzustellen, dass:

- sich die Gebührensätze gegenüber dem Vorkalkulationszeitraum 2017 mehrheitlich verringern,
- die Gebührensätze 2018-2020 dem Niveau der Gebühren der Vergleichskommunen (Stadt Bernburg und Stadt Aschersleben) entsprechen (siehe auch Anlage 6 und 7)
- der kalkulatorische Aufwandsdeckungsgrad der gebührenfähigen Kosten nahezu 100% (99,68%) beträgt (siehe auch Anlage 5-0),
- trotz der nahezu 100%igen Berücksichtigung der gebührenfähigen Kosten der Aufwanddeckungsgrad für das Produkt 55.3.001 „Friedhöfe betreiben“ nicht über 79,33% steigt (siehe auch Anlage 5-0),
- die Produkt (55.3.001) bezogene Kostenunterdeckung in Höhe von rd. 20,67% im Wesentlichen auf die Kosten im Kontext der Schließungs- und Überhangflächen, welche nicht gebührenfähige Kosten darstellen sowie auf nicht ansatzfähige Verwaltungsgemeinkosten zurückzuführen ist.

### **3. Allgemeine Aussagen zur Kostenrechnerischen Datenaufbereitung**

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich die Kostenrechnung im Bereich der Gebühren rechnenden Einrichtung Friedhof (Produkt 55.3.001) in den letzten Jahren stetig weiterentwickelt hat. Dies betrifft sowohl die konkrete, bereits unterjährige Kostenzuordnung, die differenzierte Behandlung der Gemeinkosten sowie den differenzierten Einsatz der umlagerrelevanten Schlüssel.

Darüber hinaus haben Verwaltungsgemeinkosten der Querschnittsämter der Stadtverwaltung (siehe auch **Anlage 2**, Verwaltungskostenpauschale) im Rahmen der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung, einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Höhe der Kosten der Einrichtung.

Weiterhin bleibt festzuhalten, dass es zwei wesentliche Einflussfaktoren auf die Gebührenhöhe 2018-2020 gibt:

1. die zu Grunde gelegten gebührenfähigen Kosten des Planungshorizontes 2018-2020 und
2. die gebührenspezifischen Fallzahlen (aus Statistik bzw. Prognose).

Aktuell erfolgt produktintern einerseits eine differenzierte unterjährige Zuordnung von Einzelkosten (direkte Stellenkosten) und andererseits eine differenzierte, auf Produktivstunden und gewichtete Fallzahlen gestützte, Umlage von Gemeinkosten (Umlage „Hands“ und „Sachbearbeitung“) im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten.

#### 4. Konkrete Erläuterungen zu einzelnen Gebührensachverhalten

Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen sei an dieser Stelle auch auf die Einzeldarstellungen in **Anlage 5-1 bis 5-9** verwiesen. Darüber hinaus findet sich in der **Anlage 4** eine Übersicht mit Erläuterungen zum Gegenstand der einzelnen Gebühr sowie die Darstellung der wertmäßigen Veränderung.

Im Hinblick auf die Gebührenkalkulation muss grundsätzlich zwischen gebührenrelevanten und nicht gebührenrelevanten Sachverhalten / Kosten differenziert werden.

gebührenrelevante Sachverhalte / Kosten bzw. Kostenstellen	nicht gebührenrelevante Sachverhalte / Kosten bzw. Kostenstellen
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grabnutzungsgebühren (A 5-1),</li> <li>- Beräumung von Einzelgräbern (A 5-9),</li> <li>- Bestattungen/Beisetzungen (A 5-2),</li> <li>- Bestattungsdienst (A 5-3),</li> <li>- Ausbettungen (A 5-4),</li> <li>- Nutzung der Leichenhalle/ Abschiedsraum (A 5-5.1),</li> <li>- Nutzung Trauerhalle (A5-5.2),</li> <li>- Anfertigen einer Inschrift für die Urnengemeinschaftsanlage (A 5-7),</li> <li>- Nutzung Gerätefächer (A 5-8),</li> <li>- Sonstige Friedhofsgebühren (Genehmigungen, Verwaltungshandlungen) (A 5-6)</li> </ul>	<p><u>volle, städtische Kostenträgerschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bewirtschaftung Überhangflächen</li> <li>- Bewirtschaftung Schließungsflächen,</li> <li>- Erhalt historischer Grabstätten,</li> <li>- Beimessung „Grünpolitischer Wert“,</li> <li>- „Unwägbarkeitsabzug“</li> </ul> <p><u>ergebnisneutral, ggf. anteilige, städtische Kostenträgerschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kriegsgräberpflege,</li> <li>- Leistungserbringung für andere städtische Funktionsbereiche (Produkte)</li> </ul>

Für jeden der vorausbezeichneten gebührenrelevanten Sachverhalte existiert in der **Anlage 5** eine komprimierte „Abweichungsanalyse“ gegenüber dem Vorkalkulationszeitraum 2017, bei der die aggregierten Kostenpositionen (direkte Stellenkosten und Umlagekosten) sowie die zum Ansatz gebrachten Fallzahlen gegenüber gestellt werden.

Im nachfolgenden wird kurz auf die einzelnen Gebührensachverhalte eingegangen.

### Grabnutzungsgebühren / Vergabe von Nutzungsrechten (Anlage 5-1.0, 5-1.1)

Die Grabnutzungsgebühren berücksichtigen einerseits direkte Stellenkosten im Hinblick auf die Unterhaltung bzw. Bewirtschaftung der für den Betrieb notwendigen Grabflächen sowie die über Hilfskostenstellen („Einrichtung und Auflösung von Grabfeldern“, „Abfallentsorgung“, „Allgemeine Kosten des Friedhofsbetriebs“) erfassten betriebsnotwendigen Kosten. Darüber hinaus erfolgt eine tätigkeitsbezogene Kostenzuordnung für die Tätigkeiten der Friedhofsmitarbeiter sowie für den Aufwand der Sachbearbeitung.

In diesem Zusammenhang werden, nach Vorwegabzug des „Unwägbarkeitsabzuges“ im Kontext von Planungspuffern, die nicht gebührenfähigen Kosten für Überhang- und Schließungsflächen separiert. Ebenso erfolgt in diesem Kontext auch die Bemessung des sogenannten „Grünpolitischen Wertes“.

Für den aktuell zu kalkulierenden Zeitraum 2018 bis 2020 ist keine Kompensation für Vorjahre anzusetzen.

Der gegenüber dem Vorjahr um rd. TEUR 40 höhere Kostenansatz steht im Zusammenhang mit der höheren Planzahl und mit gebührenfähigen Kosten für die Beräumung von Grabflächen, welche nicht gesondert erhoben werden können.

Die neu kalkulierten Grabnutzungsgebühren liegen fast ausnahmslos unter den Ansätzen des Vorkalkulationszeitraums 2017. Einzige Ausnahme bildet die Gebühr für das Urnengemeinschaftsgrab (UGG). Hier wird der gegenüber den Vorjahren höhere Aufwand für die Herrichtung und Unterhaltung berücksichtigt.

Zudem wurde in der aktuellen Kalkulation (2018-2020) das Urnengrab für Mensch+Tier-Bestattung neu aufgenommen.

Das Baumgrab wird gebührenmäßig unter Urnengemeinschaftsgrab (UGG) gefasst.

### Beräumung von Einzelgräbern (Anlage 5-9.0, 5-9.1)

Die Beräumung von Einzelgräbern bezieht sich auf die Einzelgräber, welche durch Beauftragung der Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung beräumt und anschließend abgerechnet werden. Die Beräumung erfolgt nach entsprechender Auftragserteilung über einen externen Dritten.

Entgegen der Vorjahresplanung wurden hier, aufgrund der veränderten Erwartungshaltung der Friedhofsverwaltung, Kostenansätze und Fallzahlen nach unten korrigiert.

Ebenso wurden die in die letzte Kalkulation erstmalig aufgenommenen Sachverhalte für die aktuelle Kalkulation (2018-2020) weiter differenziert. Neben der Differenzierung zwischen Erd- und Urnengrab gibt es künftig die Differenzierung - (Erd-) bzw. Urnengrab „mit“ bzw. „ohne“ bauliche Anlage. Diese Differenzierung resultiert aus den Erkenntnissen im Zusammenhang mit der Leistungsausschreibung und den erzielten Ergebnissen.

Die neu kalkulierten Gebührensätze für die Beräumung von Einzelgrabstätten mit baulichen Anlagen liegen über den Ansätzen des Vorkalkulationszeitraums 2017 für die Beräumung von Einzelgrabstätten. Die Gebührensätze für die Beräumung von Einzelgrabstätten ohne bauliche Anlagen liegen unter den Ansätzen des Vorkalkulationszeitraums 2017 für die Beräumung von Einzelgrabstätten.

### Bestattungen / Beisetzungen (Anlage 5-2.0, 5-2.1)

Aufgrund aktueller Erkenntnisse musste in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung, bei nahezu konstanten Fallzahlen, der Kostenansatz für die Sachbearbeitung erhöht werden.

Die sich in der Kalkulation 2018-2020 ergebenden Gebührensätze bleiben jedoch, aufgrund der nicht erforderlichen Vorjahreskompensation, unter den Ansätzen des Vorkalkulationszeitraums 2017.

#### Nutzung von Abschiedsraum und Kühlzelle (Anlage 5-5.1.0, 5-5.1.1)

Hinsichtlich der Höhe des Gebührensatzes im Bereich Kühlzelle und Abschiedsraum ist festzuhalten, dass selbst der geringe Kostenansatz (Ø 300 EUR p.a., im Vorkalkulationszeitraum 2017 Ø 156 EUR p.a.) aufgrund der unverändert geringen Fallzahlen („3“) zu einem Gebührensatzanstieg von rd. 92% gegenüber dem Vorkalkulationszeitraum 2017 führt. Der Höhere Kostenansatz steht im Zusammenhang mit Instandsetzungs-/Unterhaltungsmaßnahmen.

#### Nutzung der Trauerhallen (Anlage 5-5.2.0, 5-5.2.1)

Die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle erhöhen sich im Zuge der Kalkulation 2018-20 gegenüber dem Vorkalkulationszeitraum 2017. Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen die aktualisierten Ansätze für Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen für die Verzinsung der Kapitalbindung (Restwerte Trauerhallen, hier für die Trauerhallen in den Ortschaften). Darüber hinaus erhöht sich der Ansatz für Sachbearbeitung, ursächlich im Kontext einer höheren Gesamtfallzahl.

Vom Niveau her liegen die aktuell kalkulierten Nutzungsgebühren für die Trauerhallen über den Gebührensätzen der Vergleichskommunen Bernburg und Aschersleben.

#### Verwaltungsgebühren und sonstige Friedhofsgebühren (Anlage 5-6.0, 5-6.1 sowie 5-7.0, 5-7.1 und 5-8.0, 5-8.1)

Sonstige Friedhofs- und Verwaltungsgebühren reduzieren sich gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2017 durch geringere Kostenansätze.

### **5. Neue / Veränderte Gebührensachverhalte**

An dieser Stelle wird noch einmal kurz auf die veränderten bzw. neuen Gebührensachverhalte hingewiesen, welche in der Friedhofssatzung erläutert sind:

- die Urnenwahlgrabstätte für Human- und Heimtieraschen („Mensch+Tier-Bestattung“) als ein im Rahmen der Gebührenkalkulation 2018-20 neu kalkulierter Gebührensachverhalt,
- das „Baumgrab“ als eine Gestaltungsvariante der Urnengemeinschaftsgrabstätte, welche im Rahmen der Gebührenkalkulation 2018-20 keinen gesondert zu kalkulierenden Gebührensachverhalt darstellt.

### **6. Erläuterungen zu nicht gebührenfähigen Sachverhalten**

#### Kosten der Überhang- und Schließungsflächen

Die Kosten der Schließungsflächen werden einerseits durch die direkte Zuordnung von Einzelkosten (bspw. Unterhaltung durch Fremdfirmen) sowie durch Stundensatz bewertete Einsatzstunden der Friedhofsmitarbeiter sowie der Betriebsfahrzeuge ermittelt. Darüber hinaus erfolgt eine flächenbezogene Kostenzuordnung der Hilfskostenstellen „Abfallentsorgung“.

### Kosten für historische Grabstätten und Denkmalschutz

Diese Kostenstelle berücksichtigt im wesentlichen Kosten für die Erhaltung von Grabstätten, welche im Zusammenhang mit der Stadtgeschichte von Bedeutung sind sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Denkmalstatus des Hauptfriedhofes in der Maxdorfer Straße.

#### „Grünpolitischer Wert“

Ø siehe Erläuterungen in **Anlage 3**

#### „Unwägbarkeitsabzug“

In dieser Position sind nicht gebührenfähige Kosten und ggf. Planungspuffer berücksichtigt.





**A1\_Rechensystematik\_FHGebKalk\_18-20\_170831\_3 Seiten.pdf**



**A2\_VWKP\_FHGebKalk\_18-20\_170831\_2 Seiten.pdf**



**A3\_GPW\_FHGebKalk\_18-20\_170831\_2 Seiten.pdf**



**A4\_Geb-Vergl ALT-NEU\_FHGebKalk\_18-20\_170831\_7 Seiten.pdf**



**A5\_Geb-Kalkulation\_FHGebKalk\_18-20\_170831\_25 Seiten.pdf**



**A6\_Geb-Vergl Kommunen\_FHGebKalk\_18-20\_170831\_5 Seiten.pdf**



**A7\_Geb-Kombi-Vrgl\_FHGebKalk\_18-20\_170831\_3 Seiten.pdf**

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2017136/9

Dezernat: <b>OB</b>	aktuelles Gremium <b>Stadtrat</b>	Sitzung am: <b>02.11.2017</b> TOP: <b>2.9</b>
Amt: <b>Amt 20</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2017136/9</b>
	Az.:	erstellt am: <b>13.09.2017</b>

### Betreff

**Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2018 - 2020**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	09.10.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	09.10.2017	laut BV
2	11.10.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	11.10.2017	laut BV
3	12.10.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	12.10.2017	laut BV
4	16.10.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	16.10.2017	kein Beschluss
5	17.10.2017: Ortschaftsrat Merzien	17.10.2017	laut BV
6	18.10.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	18.10.2017	abgelehnt
7	24.10.2017: Hauptausschuss	24.10.2017	laut BV
8	25.10.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	25.10.2017	laut BV
9	02.11.2017: Stadtrat	02.11.2017	laut BV

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für die Jahre 2018 - 2020 auf der Grundlage der 2. Änderungssatzung der Straßenreinigungsgebührensatzung.

### Gesetzliche Grundlagen:

- § 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA)

## Darlegung des Sachverhalts / Begründung

### 1. Aktuelle Situation

Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) und hierbei insbesondere auf der Grundlage des § 5 „Benutzungsgebühren“.

Gemäß § 5 Absatz 1 haben Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben. Diese sind gemäß Absatz 2 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Kostenermittlung kann gemäß Absatz 2b für einen Zeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll.

Zielstellung dieser Vorlage ist es, die aus der Gebührenkalkulation resultierende Straßenreinigungsgebührensatzung mit Wirkung zum 01.01.2018 für die Jahre 2018-2020 in Kraft treten zu lassen.

Die aktuell geltenden Gebührensätze basieren noch auf der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für 2012 bis 2014. Aufgrund der für 2015 bis 2017 fehlenden Vorkalkulation entfällt eine entsprechende Nachkalkulation, da es keine Vergleichsgrundlage gibt, um etwaige Saldi zu ermitteln.

Die hier vorgelegte Kalkulation basiert auf einer umfangreichen Überprüfung der aktuellen organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen.

Den nachfolgenden Ausführungen vorangestellt sei der Hinweis, dass die beigefügten **Anlagen 1 bis 3** den Kern der Gebührenkalkulation beinhalten. Die übrigen **Anlagen 4 bis 6** enthalten Erläuterungen zu einzelnen Sachverhalten, die bei Bedarf herangezogen werden können.

### 2. Vorgriff auf das Ergebnis der Gebührenkalkulation

Im Ergebnis der Kalkulation 2018-2020 der Straßenreinigungsgebühren ist festzustellen:

- dass sich die Gebührensätze gegenüber dem Vorkalkulationszeitraum, aufgrund des höheren Öffentlichkeitsanteils und der Ausgliederung von Winterdienstkosten verringern,
- dass für den Zeitraum 2018-2020 keine ermäßigten Straßenreinigungsgebühren definiert wurden (Wegfall von Ermäßigungen für Hinterlieger und Mehrfacherschließungen),
- dass die vorgelegte Kalkulation damit auf eine 100%ige Kostendeckung der gebührenfähigen Kosten (Aufwandsdeckungsgrad) der Straßenreinigung ausgerichtet ist (siehe auch **Anlage 3**),
- dass aber, durch die in Abzug zu bringenden Kosten für die Erfüllung von Anliegerpflichten der Stadt Köthen (Anhalt) und durch den „Öffentlichkeitsanteil“ (siehe auch **Anlage 2**) sowie durch nicht gebührenfähige Kosten für sonstige Leistungen (siehe auch **Anlage 1**), keine 100%ige Kostendeckung im Produkt 64.5.001 „Straßen, Wege und Plätze reinigen“ erreicht wird (siehe auch **Anlage 6**),
- für den Zeitraum 2018-2020 keine gesonderte Winterdienstgebühr erhoben wird.

### 3. Allgemeine Aussagen zur kostenrechnerischen Datenaufbereitung

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das Leistungsspektrum des Produktes 54.5.001 „Straßen, Wege und Plätze reinigen“ neben der Straßenreinigung lt. Straßenreinigungsverzeichnis weitere Leistungen umfasst, die im Folgenden in gebührenfähige Leistungen und nicht gebührenfähige Leistungen gegliedert dargestellt werden (siehe auch **Anlage 1**)

gebührenrelevante Sachverhalte / Kosten bzw. Kostenstellen	<u>nicht</u> gebührenrelevante Sachverhalte / Kosten bzw. Kostenstellen
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Straßenreinigung lt. Straßenreinigungsverzeichnis,</li> <li>- (Winterdienst auf Straßen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- "Öffentlichkeitsanteil" im Rahmen der Gebührenermittlung,</li> <li>- Anliegerpflicht - Straßenreinigung Stadt Köthen (Anhalt),</li> <li>- Anliegerpflicht - Winterdienst - Stadt Köthen (Anhalt)</li> <li>- Papierkorbentleerung außerhalb des Straßenreinigungsverzeichnisses,</li> <li>- Reinigung Regenwassereinläufe,</li> <li>- Reinigung Bushaltestellen,</li> <li>- Marktreinigung,</li> <li>- Sonstige Unterstützungsleistung für andere Produkte</li> </ul>

Aktuell erfolgt die produktinterne Kostenzuordnung einerseits durch die unterjährige direkte Zuordnung von Einzelkosten zu den einzelnen Leistungen/Kostenstellen, andererseits über Kostensatz bewertete Verteilerschlüssel (Personal- und Fahrzeugeinsatzstunden).

Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der Ermittlung der gebührenfähigen Kosten eine Kostendifferenzierung mittels Kehr- und Frontmetern sowie über den klassifizierten Öffentlichkeitsanteil (siehe auch **Anlage 5 und 6**).

Ebenso haben Verwaltungsgemeinkosten der Querschnittsämter der Stadtverwaltung (siehe auch **Anlage 4**, Verwaltungskostenpauschale) im Rahmen der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Höhe der Kosten der Einrichtung "Straßenreinigung".

#### **4. Konkrete Erläuterungen zur Kostenzuordnung**

Im Rahmen der Reinigung von Straßen, Plätzen sowie Fuß- und Radwegen kommen unterschiedliche Techniken zum Einsatz. Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten variiert der Einsatz zwischen Handkehrung und dem Einsatz einer Kompakt- oder Großkehrmaschine, wobei sowohl eigene als auch fremde Technik eingesetzt wird. Die Reinigung erfolgt nach Reinigungsplänen auf Basis von sogenannten Kehrm Metern.

Zurzeit werden sämtliche Kosten für die Reinigung von Straßen, Plätzen sowie Fuß- und Radwegen zunächst einer Kostenstelle zugeordnet.

In Bezug auf die Zurechenbarkeit von Kosten sind zwei „Kostenbereiche“ zu differenzieren:

- A) Die Reinigung von Fuß- und Radwegen außerhalb des Straßenreinigungsverzeichnisses (=Anliegerpflicht der Stadt Köthen)
- B) Die Reinigung von Straßen lt. Straßenreinigungsverzeichnis im Rahmen der gebührenfähigen Straßenreinigung

Auf Basis der Gesamtkosten der Kostenstelle „Straßenreinigung“ und den zu Grunde gelegten Kehrm Metern werden die Kosten für die einzelnen Kostenbereiche („A“ und „B“) ermittelt.

Die Anzahl der zu Grunde gelegten Kehrmeter resultiert aus der manuell und maschinell gereinigten Anzahl an laufenden Metern. Die Kehrmeter dienen als Hilfsmittel für die Kostenaufteilung mangels direkter Zuordenbarkeit von Kosten.

Der Begriff Kehrmeter ist von dem Begriff veranlagter Frontmeter zu differenzieren, da es sich bei Kehrmeter um effektiv gereinigte (Straßen-, Fußweg-, Radweg-)Meter handelt und bei veranlagten Frontmetern um eine kalkulatorische Größe im Rahmen der Verteilung der Reinigungskosten auf die einzelnen Anliegergrundstücke.

Bsp.:

- Kehrmeter = Straßenlänge = 18,0 m
- Veranlagungsfähige Frontmeter = 12,0 m (Anlieger) + 10,0 m (Voll-/Hinterlieger)= 22,0 m

## **5. Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für den Zeitraum 2018 bis 2020**

Die Ansätze der Plankosten für den Kalkulationszeitraum 2018 bis 2020 orientieren sich an den Ansätzen der Haushaltsplanung und berücksichtigen zudem die derzeit bekannten jahresspezifischen Erwartungen in Bezug auf Personal- und Sachkosten sowie Kostenverteilungen.

Im Hinblick auf die für den Zeithorizont grundsätzlich bestehende Prognoseunsicherheit im Zusammenhang mit den zu Grunde gelegten Kosten und Kehrmeter sowie zur Vermeidung von Scheingenauigkeit wurden die Wertansätze im Rahmen der Plankostenrechnung auf jeweils volle Hundert Euro kaufmännisch gerundet.

Die Ermittlung der gebührenfähigen Kosten sowie des Kostensatzes pro veranlagten Frontmeter ist im nachfolgenden Abschnitt beschrieben und ergänzend in **Anlage 2** dargestellt. Von den geplanten Basiskosten der Straßenreinigung 2018-2020 (1.042.800 €) werden auf Grundlage von Kehrmeteranteilen Kosten in Höhe von insgesamt 264.300 € für die Erfüllung der städtischen Anliegerpflicht abgezogen. Dabei beziehen sich 127.800 € (rd. 12,2% der Basiskosten) auf Kehrmeter, die in separaten Tourenplänen abgearbeitet werden und EUR 136.500 (rd. 13,1% der Basiskosten) auf Kehrmeter, die im Zuge der Tourenpläne lt. Straßenreinigungsverzeichnis (gem. Straßenreinigungsgebührensatzung) ausgeführt werden.

Darüber hinaus erfolgt in Höhe von 207.300 € (rd. 26,6% der um die Kosten der Anliegerpflicht bereinigten Basiskosten) ein Kostenabzug für das „Allgemeininteresse“ („Öffentlichkeitsanteil“) an der durchgeführten Straßenreinigung.

Zur Ermittlung der gebührenfähigen Kosten der Straßenreinigung werden die verbleibenden Kosten in Höhe von 571.200 € um die speziellen Kosten der Gebührenerhebung, welche sich ausschließlich auf die gebührenpflichtige Straßenreinigung beziehen, in Höhe von 174.000 € erhöht.

Die gebührenfähigen Kosten (für den Zeitraum 2018 - 2020) belaufen sich somit auf 745.200 €

Unter Berücksichtigung der planerisch zu veranlagenden Frontmeter in Höhe von 13.686.702 m (siehe auch **Anlage 6**) ergibt sich so ein durchschnittlicher, kalkulatorischer Basiskostensatz pro veranlagten Frontmeter in Höhe von 0,0544 €/m (im Vorkalkulationszeitraum 0,0579 €/m).

Auf Basis des so ermittelten kalkulatorischen Basiskostensatzes pro veranlagten Frontmeter werden unter Berücksichtigung der planerischen Reinigungshäufigkeit pro Jahr die

entsprechenden Gebührensätze für die einzelnen Reinigungsklassen (1 und 2) ermittelt

(siehe auch **Anlage 3**).

Aus der nachfolgenden Tabelle sind die Gebührensätze pro Frontmeter für den Kalkulationszeitraum 2018 bis 2020 ersichtlich. Darüber hinaus erfolgt der Vergleich mit den aktuell noch geltenden Gebührensätzen.

Gebührenzeitraum Reinigungs-kategorie (RK)	pro Jahr (NEUE Gebühr)	pro Jahr (ALTE Gebühr)	pro Jahr (+/- Gebühr)
RK 1 Gebühr -voll-	12,50 €/m	13,20 €/m	-0,70 €/m
RK 1 Gebühr -ermäßigt-	keine Ermäßigung (12,50 €/m)	12,00 €/m	+0,50 €/m
RK 2 Gebühr -voll-	2,50 €/m	2,64 €/m	-0,14 €/m
RK 2 Gebühr -ermäßigt-	keine Ermäßigung (2,50 €/m)	2,40 €/m	+0,10 €/m

## 6. Erläuterung spezieller Einzelsachverhalte

### Ermäßigung bei Mehrfachveranlagung und Hinterliegergrundstücken

Gegenstand der Straßenreinigungsgebührenveranlagung sind, entsprechend § 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Köthen (Anhalt), alle durch eine Straße erschlossenen Grundstücke, soweit die betroffenen Straßen Teil der gebührenrechnenden Einrichtung "Straßenreinigung" sind.

Nach ständiger Rechtsprechung ist eine Gebührenminderung bei mehrfach erschlossenen Grundstücken und Vollhinterliegergrundstücken zu Lasten der übrigen, nur einfach erschlossenen Grundstücke, unzulässig. Zulässig ist hingegen eine Vergünstigung, die zu Lasten der Gemeinde erfolgt und damit die anderen Grundstücke nicht höher belastet.

Dem steht jedoch entgegen, dass viele Kommunen, so auch die Stadt Köthen (Anhalt), vor dem Hintergrund der aktuell schwierigen Haushaltslage, die Einführung bzw. Beibehaltung derartiger „Gebührengeschenke“, gerade mit Blick auf den Sinn und Zweck des Gebührenrechts, den Ausgleich des Vorteils durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen (hier Straßenreinigung), zu hinterfragen haben.

Mit Blick auf die vorangestellten Ausführungen wurde in der hier vorgelegten, aktuellen Kalkulation 2018 - 2020 keine Ermäßigung zu Lasten des Haushaltes der Stadt Köthen (Anhalt) kalkuliert.

Ergänzend soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die in der Vergangenheit vorgenommenen Ermäßigungen stets zu Lasten des allgemeinen Haushaltes der Stadt Köthen (Anhalt) und nicht zu Lasten der übrigen Gebührenzahler gingen.

## Erhebung von Winterdienstkosten

Bisher wurden im Rahmen der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 5% der Winterdienstkosten als Pauschalansatz berücksichtigt.

Die Winterdienstpflicht der Kommune und der Umfang dieser Pflicht leitet sich zunächst aus § 47 Abs. 2 bis 4 StrG LSA (Straßenreinigungsgesetz) ab.

Darüber hinaus hat sich der Bundesgerichtshof in seinem Grundsatzurteil vom 05.07.1990 zum Umfang der kommunalen Winterdienstpflicht in der Weise geäußert, dass unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht die Fahrbahnen der öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen lediglich an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen bei Schnee- und Eisglätte zu streuen sind.

Unberücksichtigt etwaiger, weitergehender Erwägungen im Kontext der praktischen Umsetzung eines Winterdienstes bedeutet dies, dass nur bei Vorlage beider Kriterien (Verkehrswichtigkeit und Gefährlichkeit), die Pflicht der Kommune zum Winterdienst begründet ist.

Damit ist ein über diesen Umfang hinaus gehender Winterdienst eine reine Serviceleistung für den Bürger, da dieser weder vom Straßenreinigungsgesetz gefordert ist, noch sich aus der Verkehrssicherungspflicht ableitet.

Die thematische Aufarbeitung dieses Sachverhalts im Zuge der hier vorgelegten Kalkulation hat zu der Erkenntnis geführt, dass der bisher praktizierte Ansatz zur Berücksichtigung von anteiligen Winterdienstkosten im Rahmen der Erhebung der Straßenreinigungsgebühr aktuell nicht mehr als sachgerecht und rechtskonform einzustufen ist.

Eine, den aktuellen Erfordernissen entsprechende, sachgerechte und rechtskonforme Veranlagung von Winterdienstkosten wird derzeit geprüft.

In der aktuell vorgelegten Kalkulation 2018-2020 findet sich demnach keine Berücksichtigung von Winterdienstkosten.

## **7. Erläuterungen zu nicht gebührenfähigen Sachverhalten**

### „Öffentlichkeitsanteil“

>> siehe hierzu **Anlage 5 und 6**

### Anliegerpflicht – Straßenreinigung – Stadt Köthen (Anhalt)

Bezieht sich auf Kosten für Material sowie Personal- und Fahrzeugeinsatz im Kontext der Reinigung von Geh- und Radwegen auf öffentlich zugänglichen aber nicht der gebührenfähigen Straßenreinigung zuordenbaren Flächen (Wege vor städtischen Grundstücken, Weg- und Platzflächen in öffentlichen Parkanlagen, selbständige Geh- und Radwege etc.).

### Anliegerpflicht – Winterdienst – Stadt Köthen (Anhalt)

Bezieht sich auf Kosten für Material sowie Personal- und Fahrzeugeinsatz im Kontext von Winterdienst auf öffentlich zugänglichen aber nicht dem gebührenfähigen Winterdienst zuordenbaren Flächen (Wege vor städtischen Grundstücken, Weg- und Platzflächen in öffentlichen Parkanlagen, etc.).

### „Unwägbarkeitsabzug“ (nicht gebührenfähige Kostenanteile und Planungspuffer)

In dieser Position sind nicht gebührenfähige Kosten und ggf. Planungspuffer berücksichtigt.  
>> siehe hierzu auch **Anlage 1**

### Papierkorbentleerung außerhalb des Straßenreinigungsverzeichnisses

Die Papierkorbentleerung außerhalb des Straßenreinigungsverzeichnisses bezieht sich auf öffentlich zugängliche Bereiche (Schlosshof, öffentliche Parkplätze, etc.), die nicht zur gebührenfähigen Straßenreinigung lt. Straßenreinigungsverzeichnis zählen.

### Reinigung der Regenwassereinfläufe

Entsprechend § 54 WHG (Wasserhaushaltsgesetz), welcher das von bebauten bzw. befestigten Flächen gesammelte Niederschlagswasser als Abwasser klassifiziert sowie in Übereinstimmung mit dem Urteil des OVG Münster vom 31.01.1984 (2 A 1312/82) zählen die Sinkkästen nicht zur Straßenreinigung sondern zur Abwasserentsorgung.

Entsprechend dieser Sachlage werden die Kosten der Reinigung der Regenwassereinfläufe bei der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren nicht berücksichtigt.

### Reinigung der Bushaltestellen

Gemäß § 1 (1) ÖPNVG LSA (Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt) ist der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) Aufgabe der Daseinsvorsorge. Damit sind die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten der „Straßenreinigung“ nicht gebührenfähige Kosten.

### Marktreinigung

Der Kostenstelle Marktreinigung werden gezielt Kosten im Zusammenhang der Platzinnenfläche des Marktes zugeordnet, die später über die innerbetriebliche Leistungsverrechnung weiterverrechnet werden und in der Folge ihre Berücksichtigung im Rahmen der Marktgebührenkalkulation finden.

### Sonstige Unterstützungsleistungen für andere Produkte der Stadt Köthen (Anhalt)

In diesem Bereich werden die Kosten für unterschiedlichste Leistungen für die spätere interne Leistungsverrechnung gesammelt. Das Leistungsspektrum reicht vom Einsatz des Schlammsaugwagens für die Reinigung von Regenwassereinfläufen von Schulhöfen über Bewässerung von Straßenbäumen in sehr heißen Sommern bis hin zur Reinigung im Nachgang von städtischen Veranstaltungen und auf sonstigen städtischen Grundstücken.



**A1\_Basiskosten\_StrRGebKalk\_18-20\_170921.pdf**



**A2\_Kostensatz Frontmeter\_StrRGebKalk\_18-20\_170921.pdf**



**A3\_Gebührensatz Frontmeter\_StrRGebKalk\_18-20\_170921.pdf**



**A4\_VWKP\_StrRGebKalk\_18-20\_170921.pdf**



**A5\_Straßenklassifizierung\_StrRGebKalk\_18-20\_170921.pdf**



**A6\_Einzelsachverhalte\_StrRGebKalk\_18-20\_170921.pdf**

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2017137/10

Dezernat: <b>Dezernat 6</b>	aktuelles Gremium <b>Stadtrat</b>	Sitzung am: <b>02.11.2017</b> TOP: <b>2.6</b>
Amt: <b>Amt 73</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2017137/10</b>
	Az.:	erstellt am: <b>13.09.2017</b>

### Betreff

**8. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	09.10.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	09.10.2017	laut BV
2	11.10.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	11.10.2017	laut BV
3	12.10.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	12.10.2017	laut BV
4	12.10.2017: Sozial- und Kulturausschuss	12.10.2017	abgelehnt
5	16.10.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	16.10.2017	kein Beschluss
6	17.10.2017: Ortschaftsrat Merzien	17.10.2017	laut BV
7	18.10.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	18.10.2017	laut BV
8	24.10.2017: Hauptausschuss	24.10.2017	laut BV
9	25.10.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	25.10.2017	laut BV
10	02.11.2017: Stadtrat	02.11.2017	laut BV

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 8. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

### Gesetzliche Grundlagen:

## **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Mit der Neukalkulation der Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Stadt Köthen (Anhalt) ab 2018 sind auch Änderungen in der Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) erforderlich. Neben redaktionellen Änderungen in der Friedhofssatzung ist die wichtigste Neuerung die Einführung einer Grabform zur Beisetzung von Human- und Heimtieraschen in einer Grabstätte. Von den Friedhofsnutzern gibt es diesbezüglich auch in Köthen Anfragen für das Anbieten dieser Grabform. Andere Gemeinden haben hier bereits erste Erfahrungen sammeln können.

Erläuterungen zu den Änderungen im Einzelnen:

## **8. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)**

### **Zu Artikel 1**

Zur genauen Unterscheidung zwischen Aschen mit menschlicher Totenasche und Heimtieraschen wird hier eine Begriffsbestimmung eingeführt.

Der Begriff Heimtier ist in Art 3 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 definiert. Heimtiere sind Tiere einer Art, die normalerweise von Menschen zu anderen als zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gefüttert und gehalten, jedoch nicht verzehrt werden. Durch den direkten Bezug auf diese Verordnung erfolgt eine klare Abgrenzung zu anderen Tierarten, wie z.B. Nutztieren oder Wildtieren. Die Einschränkung auf bestimmte Tierarten (z.B. Hunde und Katzen) oder eine obere Gewichtbegrenzung wurde bewusst vermieden, um eine Diskriminierung eines Teiles der Tierhalter zu vermeiden.

### **Zu Artikel 1a**

Entsprechend der Mitteilung des Landesverwaltungsamtes vom 26.08.2016 (Anlage) kann ein Friedhof oder Teile eines Friedhofes auch für die Beisetzung von Tieren gewidmet werden, wenn dadurch der örtliche Pietätsrahmen und die Bestattungswürde nicht verletzt wird. Die Einzelheiten sind als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises in der Friedhofssatzung zu regeln.

Durch Artikel 1 der 8. Änderungssatzung wird der in § 2 Friedhofssatzung definierte Friedhofszweck auf die gemeinsame Bestattung von Aschen - und Heimtieraschen in einer Grabstätte in eigens dafür vorgesehene Friedhofsteilen erweitert.

### **Zu Artikel 2**

Hier erfolgt nur eine grammatikalische Richtigstellung.

### **Zu Artikel 2a**

Die Aufzählung der Grabstätten ist um die Grabform "Urnenwahlgrabstätten für Aschen – und Heimtieraschen" zu ergänzen.

### **Zu Artikel 3**

Die Änderung hat lediglich redaktionellen Charakter. Mit der vorhergehenden Satzungsänderung wurde festgelegt, dass das Nutzungsrecht an Grabstätten erst nach

Ablauf der Ruhezeiten der Bestatteten zurückgegeben werden kann. Dabei wurde der Wegfall dieses Satzes versäumt.

#### **Zu Artikel 4**

Die Aufzählung der Grabstätten für Aschen ist um die Grabform "Urnenwahlgrabstätten für Aschen - und Heimtieraschen" zu ergänzen.

Im zweiten Satz wird festgelegt, dass Heimtieraschen nur in Urnenwahlgrabstätten für Aschen –und Heimtieraschen beigesetzt werden dürfen.

#### **Zu Artikel 5**

§ 15 Abs. 3 Friedhofssatzung ist für die Grabform Urnenwahlgrabstätten für Aschen - und Heimtieraschen zu ergänzen. Wie bei den anderen Urnenwahlgräber wird auch ein Nutzungsrecht für 25 Jahre vergeben. Das Nutzungsrecht ist jederzeit verlängerbar. Es können bis zu zwei Aschen und zwei Heimtieraschen beigesetzt werden. Angelehnt an die Grabform Urnenwahlgräber in besonderer Lage mit bis zu vier Aschen sollen die Grabstätten mindestens eine Größe von 1,50 m x 1,50 m haben.

Auf die Beschränkung der Beisetzung von Heimtieraschen mit oder nach einer Beisetzung einer Asche wurde verzichtet. Wenn das Heimtier vor dem Tierhalter verstirbt ist auch die Beisetzung der Heimtierasche vor der menschlichen Totenasche möglich. Dies erhöht die Akzeptanz der neuen Grabform. Ebenso wurde auf Beschränkungen hinsichtlich der Grabgestaltung verzichtet, d.h. das zum Beispiel auf einem Grabmal durch entsprechend Symbolik auf das verstorbene Tier hingewiesen werden kann. Es gilt auch hier der Grundsatz, dass die Gestaltung der Grabstätte an die Umgebung angepasst werden muss und die Würde des Friedhofes gewahrt wird. Das verstorbene Tier sollte daher bei der Grabgestaltung nicht im soweit in den Vordergrund gerückt werden, dass umliegende Friedhofsnutzer dies als störend empfinden. Einem Tierabbild in Form des Grabmales oder einer besondere Beschriftung des Grabmales soll aber nichts entgegenstehen. Wegen der Einhaltung der Totenruhe ist bei der späteren Beisetzung einer menschlichen Totenasche zwingend das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern.

#### **Zu Artikel 6**

Hier erfolgt nur eine grammatikalische Richtigstellung.

#### **Zu Artikel 7**

Trauerfeiern für Heimtieraschen sollen lediglich am Grab zulässig sein. Die Nutzung der Trauerhalle und der gemeinsame Gang mit der Urne über den Friedhof soll weiterhin nur den Humanaschen vorbehalten bleiben. Hier muss der eigentlichen Zweckbestimmung des Friedhofes als Humanfriedhof gegenüber den Interessen der Tierhalter Vorrang gewährt werden.

### **8. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002

(GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 02.11.2017 folgende 8. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

## **§ 1**

### **Artikel 1**

§ 1a wird in der nachfolgenden Fassung neu eingeführt:

§ 1a Begriffsbestimmungen

(1) Aschen sind Urnen mit menschlicher Totenasche.

(2) Heimtieraschen sind Urnen mit der Asche von Heimtieren nach Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009.

### **Artikel 1a**

§ 2 wird ergänzt durch Absatz 4:

(4) In eigens dafür vorgesehenen Friedhofsteilen dient er der gemeinsamen Bestattung von Aschen - und Heimtieraschen in einer Grabstätte.

### **Artikel 2**

§ 10 erhält folgende Fassung:

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Verstorbenen nach Satz 1 bis zum 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.

### **Artikel 2a**

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Urnenreihengrabstätten,
- c) Wahlgrabstätten,
- d) Wahlgrabstätten in besonderer Lage,
- e) Urnenwahlgrabstätten,
- f) Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage,
- g) in Urnenwahlgrabstätten für Aschen - und Heimtieraschen,
- h) Urnengemeinschaftsanlagen,
- i) Urnengemeinschaftsgrabstätten,

- j) Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten,
- k) besondere Grabstätten.

### **Artikel 3**

§ 14 Abs. 10 Satz 4 entfällt.

### **Artikel 4**

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden:

- a) in Urnenreihengrabstätten,
- b) in Urnenwahlgrabstätten,
- c) in Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage,
- d) in Urnenwahlgrabstätten für Aschen – und Heimtieraschen,
- e) in Urnengemeinschaftsanlagen,
- f) in Urnengemeinschaftsgrabstätten und Baumgräbern,
- g) in Gemeinschaftsanlagen für Urnenwahlgrabstätten,
- h) in Wahlgrabstätten,
- i) in Wahlgrabstätten in besonderer Lage.

Heimtieraschen dürfen nur in den Urnenwahlgrabstätten für Aschen – und Heimtieraschen beigesetzt werden.

### **Artikel 5**

§ 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Urnenwahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage und Urnenwahlgrabstätten für Aschen – und Heimtieraschen sind Aschegrabstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen zwei Aschen beigesetzt werden. Sie soll eine Größe von mindestens 1,00 m x 1,00 m haben. In einer Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage können vier Aschen beigesetzt werden. Sie soll mindestens eine Größe von 1,50 m x 1,50 m haben. Urnenwahlgrabstätten für Aschen – und Heimtieraschen können nur in besonders ausgewiesenen Friedhofsteilen angelegt werden. In einer Urnenwahlgrabstätte für Aschen - und Heimtieraschen können zwei Aschen sowie zwei Heimtieraschen beigesetzt werden. Sie soll mindestens eine Größe von 1,50 m x 1,50 m haben. Die Beisetzung der Heimtieraschen setzt nicht die vorherige Beisetzung einer Asche voraus.

### **Artikel 6**

§ 15 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

### **Artikel 7**

§ 30 erhält folgende Fassung:

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer im Freien vorgesehenen Stelle, insbesondere am Zu- bzw. Ausgang zur Trauerhalle, abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Trauerhalle wird einschließlich der Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit des Bestattungsinstitutes für 45 Minuten zur Nutzung vergeben. Auf Antrag kann die Nutzungszeit verlängert werden. Wird eine längere Nutzungszeit der Trauerhalle gewünscht, so ist dies spätestens 5 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Nutzung der Trauerhalle ist ebenso wie die Dauer der Überschreitung der Nutzungszeit nach Satz 1 gebührenpflichtig nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung.

(4) Als Trauerfeier am Grab oder an einer im Freien vorgesehenen Stelle gelten Abschiednahmen am Sarg oder an der Urne mit längeren Redebeiträgen und bzw. oder Musikwiedergabe und besonderer Ausschmückung. Die Trauerfeier am Grab oder an einer im Freien vorgesehenen Stelle soll einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit des Bestattungsinstitutes nicht länger als 25 Minuten dauern. Trauerfeiern am Grab oder im Freien sind gebührenpflichtig nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung.

(5) Die Aufbewahrung einer Leiche im offenen Sarg in der Trauerhalle des Friedhofes oder an andere Stelle auf dem Friedhof und deren Ausstellen vor den Bestattungsfeierlichkeiten ist ausgenommen nach der Regelung des § 29 Abs. 2 verboten.

(6) Trauerfeiern für Heimtieraschen dürfen nur am Grab durchgeführt werden.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 02.11.2017

Bernd Hausschild

Oberbürgermeister

(Siegel)



**Friedhofssatzung der Stadt Köthen.pdf**

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2017141/10

Dezernat: <b>Dezernat 6</b>	aktuelles Gremium <b>Stadtrat</b>	Sitzung am: <b>02.11.2017</b> TOP: <b>2.8</b>
Amt: <b>Amt 73</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2017141/10</b>
	Az.:	erstellt am: <b>14.09.2017</b>

### Betreff

**6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt)**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	09.10.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	09.10.2017	laut BV
2	11.10.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	11.10.2017	laut BV
3	12.10.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	12.10.2017	laut BV
4	12.10.2017: Sozial- und Kulturausschuss	12.10.2017	laut BV
5	16.10.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	16.10.2017	kein Beschluss
6	17.10.2017: Ortschaftsrat Merzien	17.10.2017	laut BV
7	18.10.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	18.10.2017	laut BV
8	24.10.2017: Hauptausschuss	24.10.2017	laut BV
9	25.10.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	25.10.2017	laut BV
10	02.11.2017: Stadtrat	02.11.2017	laut BV

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 6. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

### Gesetzliche Grundlagen:

KVG LSA, KAG LSA

## **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Mit der Neukalkulation der Friedhofsgebühren 2018 bis 2012 ist die Friedhofsgebührensatzung entsprechend zu ändern.

## **6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 1, 4, 5 und 13 a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 02.11.2017 die folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

### **§ 1**

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt) erhält folgende neue Fassung:

#### Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

#### **1. Grabnutzungsgebühren je Einzelgrabstätte**

##### 1.1 Reihengrabstätten

1.1.1 Reihengrab für 20 Jahre 674,00 Euro

1.1.2 Reihengrab für 10 Jahre für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 310,00 Euro

##### 1.2 Wahlgrabstätten

1.2.1 Wahlgrab für 25 Jahre 1.262,50 Euro

1.2.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr 50,50 Euro

##### 1.3 Wahlgrabstätte in besonderer Lage

1.3.1 Wahlgrab für 25 Jahre in besonderer Lage 2.050,00 Euro

1.3.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr 82,00 Euro

##### 1.4. Urnenreihengrabstätten

1.4.1 Urnenreihengrab 482,00 Euro

1.4.2 Grab Urnengemeinschaftsanlage 552,00 Euro

1.4.3 Grab Urnengemeinschaftsgrab 782,00 Euro

##### 1.5 Urnenwahlgrabstätten

1.5.1 Urnenwahlgrab für 25 Jahre 842,50 Euro

1.5.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr 33,70 Euro

1.5.3 Grab Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgräber 790,00 Euro

1.5.4 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr  
Grab Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgräber  
bei Beisetzung 2.Urne 39,50 Euro

1.5.5 Urnenwahlgrab für Human- und Heimtieraschen	1.085,00 Euro
1.5.6 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr Urnenwahlgrab für Human- und Heimtieraschen	43,40 Euro
1.6 Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage	
1.6.1 Urnenwahlgrab in besonderer Lage für 25 Jahre	1.282,50 Euro
1.6.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	51,30 Euro

## **2. Bestattungsgebühren für das Ausheben und Schließen von Grüften**

2.1 Gruft Erdbestattung	
2.1.1 montags bis freitags	420,20 Euro
2.1.2 samstags	473,70 Euro
2.2 Gruft Erdbestattung Kind bis zum vollendeten 5.Lebensjahr	
2.2.1 montags bis freitags	350,20 Euro
2.2.2 samstags	394,90 Euro
2.3 Gruft Urnenbeisetzung	
2.3.1 montags bis freitags	106,40 Euro
2.3.2 samstags	117,60 Euro
2.4. Gruft Urnenbeisetzung auf einer bereits genutzten Grabstätte	
2.4.1 montags bis freitags	123,20 Euro
2.4.2 samstags	137,20 Euro

## **3. Bestattungsdienst**

3.1 Bestattungsdienst für Erd- und Urnenbestattungen	
3.1.1 montags bis freitags	37,50 Euro
3.1.2 samstags	42,20 Euro
3.2 Bestattungsdienst für Erd- und Urnenbestattungen bei Trauerfeier am Grab oder an anderer Stelle im Freien	
3.2.1 montags bis freitags	56,30 Euro
3.2.2 samstags	63,40 Euro

#### **4. Gebühren für Ausbettungen**

4.1 Ausbettung einer Leiche	1.640,00 Euro
4.2 Ausbettung einer Asche	164,70 Euro

#### **5. Leichen- und Trauerhallengebühren**

5.1. Nutzung Kühlzelle pro angefangenem Tag	57,10 Euro
5.2. Nutzung Abschiedsraum	
5.2.1 montags bis freitags	114,20 Euro
5.2.2 samstags	128,50 Euro
5.3 Nutzung Trauerhalle	
5.3.1 Nutzung Trauerhalle Hauptfriedhof	
5.3.1.1 montags bis freitags für 45 Minuten	114,58 Euro
5.3.1.2 montags bis freitags je angefangene weitere ½ Stunde	57,29 Euro
5.3.1.3 samstags für 45 Minuten	143,23 Euro
5.3.1.4 samstags je angefangene weitere ½ Stunde	71,62 Euro
5.3.2 Nutzung Trauerhalle Ortsteilfriedhöfe	
5.3.2.1 montags bis freitags für 45 Minuten	50,42 Euro
5.3.2.2 montags bis freitags je angefangene weitere ½ Stunde	25,21 Euro
5.3.2.3 samstags für 45 Minuten	61,87 Euro
5.3.2.4 samstags je angefangene weitere ½ Stunde	30,94 Euro

#### **6. Verwaltungsgebühren**

6.1 Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	
6.1.1 Genehmigung zur Errichtung Grabmal liegend	30,30 Euro
6.1.2 Genehmigung zur Errichtung Grabmal stehend	90,90 Euro
6.1.3 Genehmigung zur Errichtung von Grabeinfassungen	30,30 Euro
6.1.4 Genehmigung zur Errichtung von Grababdeckungen	30,30 Euro
6.2 Genehmigung zur Veränderung von vorhandenen Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	30,30 Euro
6.3 Umschreibung von Nutzungsrechten	20,10 Euro

## **7. Sonstige Gebühren**

7.1	Gebühr für das Anfertigen einer Inschrift auf der Gedenktafel der Urnengemeinschaftsanlage je Buchstabe	8,80 Euro
7.2	Nutzung Gerätefach pro Kalenderjahr	12,50 Euro
7.3	Gebühr für Entzug des Nutzungsrechts	242,50 Euro
7.4	Gebühr für die Zulassung Tätigkeit Dienstleistungserbringer (Bestatter, Redner) für ein Kalenderjahr	101,00 Euro
7.5	Gebühr für die Zulassung Tätigkeit Dienstleistungserbringer (Steinmetz, Gartenbau) für ein Kalenderjahr	242,50 Euro
7.6	Gebühr für die oberflächige Beräumung Einzelgrab	
7.6.1	Urnenreihen- oder Urnenwahlgrab ohne bauliche Anlagen	114,40 Euro
7.6.2	Urnenreihen- oder Urnenwahlgrab mit baulichen Anlagen	165,30 Euro
7.6.3	Reihen- oder Wahlgrab ohne bauliche Anlagen	165,30 Euro
7.6.4	Reihen- oder Wahlgrab mit baulichen Anlagen	266,90 Euro
7.7	Gebühr für Wiederherstellung der Verkehrssicherheit Grabmal	242,50 Euro
7.8	Gebühr für einmaliges Befahren Friedhof	10,10 Euro
7.9	Gebühr für Versenden einer Asche	30,30 Euro

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 02.11.2017

Bernd Hauschild  
Oberbürgermeister

( Siegel )

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2017145/9

Dezernat: <b>Dezernat 6</b>	aktuelles Gremium <b>Stadtrat</b>	Sitzung am: <b>02.11.2017</b> TOP: <b>2.10</b>
Amt: <b>Amt 73</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2017145/9</b>
	Az.:	erstellt am: <b>20.09.2017</b>

### Betreff

**Änderung Straßenreinigungsgebührensatzung**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	09.10.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	09.10.2017	laut BV
2	11.10.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	11.10.2017	laut BV
3	12.10.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	12.10.2017	laut BV
4	16.10.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	16.10.2017	kein Beschluss
5	17.10.2017: Ortschaftsrat Merzien	17.10.2017	laut BV
6	18.10.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	18.10.2017	abgelehnt
7	24.10.2017: Hauptausschuss	24.10.2017	entspr. prot. Änd.
8	25.10.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	25.10.2017	laut BV
9	02.11.2017: Stadtrat	02.11.2017	entspr. prot. Änd.

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Straßenreinigungsgebührensatzung zum 01.01.2018.

### Gesetzliche Grundlagen:

KVG LSA, KAG LSA, StrG LSA

### **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Mit der Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren zum 01.01.2018 ist die Straßenreinigungsgebührensatzung entsprechend zu ändern. Zur Gebührenberechnung wird auf die separate Vorlage zur Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren verwiesen.

Neben redaktionellen Anpassungen ist die wichtigste Änderung der Wegfall von ermäßigten Gebühren für Hinterlieger und mehrfach erschlossene Grundstücke. Zur Begründung wird auf die separate Vorlage zur Kalkulation verwiesen. Der jetzige § 5 entfällt damit ersatzlos. Weiterhin wurde im neuen § 5 eine praxisgerechtere Variante zur Verrechnung von bereits gezahlten Gebühren im Rahmen von Unterbrechungen der Straßenreinigung bei Baumaßnahmen in die Satzung integriert.

### **S a t z u n g**

#### **über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Stadt Köthen (Anhalt)**

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) und § 5 Abs. 1 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) in seiner Sitzung am 02. November 2017 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Die Stadt Köthen führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenreinigungsklassenverzeichnis aufgeführten Straßen liegen oder durch diese erschlossen sind.

(2) Den Eigentümern werden die Nießbraucher (1030 BGB), Erbauerrechte (§ 1 der Verordnung über das Erbaurecht), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB), und Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten (§ 1093 BGB), und Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt. Ist kein Verwalter bestellt, kann auf Antrag aller Wohnungseigentümer die Gemeinde eine Aufteilung der Gebühr und getrennte Festsetzung vornehmen.

(4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf

den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab**

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt/Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten der zu reinigenden Straßen. Der auf die Stadt Köthen entfallende Teil umfaßt:

1. die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen;
2. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 10 dieser Satzung

(2) Maßstab für die Berechtigung der Straßenreinigungsgebühr ist die Länge der Grundstücksseite, die an die zu reinigende Straße angrenzt (Frontlänge) sowie Anzahl, Art und Umfang der wöchentlichen Reinigung (Reinigungsklasse). Bei Frontlängenbruchteilen bis zu 50 cm wird auf volle Meter nach unten, bei Frontlängenbruchteilen von mehr als 50 cm wird auf volle Meter nach oben gerundet.

(3) Bei Vollhinterliegergrundstücken (§ 2 Abs. 2 Nr. b der Straßenreinigungssatzung) gilt als Frontlänge die Länge der der erschließenden Straße zugewandten Grundstücksseite. Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn die parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße einschließlich deren gedachter geradeliniger Verlängerung verläuft.

### **§ 4**

#### **Gebührenhöhe**

Die Reinigungsgebühr je Meter Straßenfront beträgt jährlich für die

Straßenreinigungsklasse I 12,50 Euro

Straßenreinigungsklasse II 2,50 Euro

### **§ 5**

#### **Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung**

(1) Falls die Straßenreinigung vorübergehend eingeschränkt ist oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz.

(2) Ein Anspruch auf Gebührenminderung besteht nur dann, wenn die Straßenreinigung mindestens einen Monat in Folge nicht durchgeführt wurde. Dies gilt nicht bei witterungsbedingter Einstellung der Straßenreinigung.

(3) Eine Berücksichtigung des Anspruches auf Gebührenminderung kann nur erfolgen, wenn der Gebührenpflichtige (§ 2) diesen Anspruch gegenüber der Stadt Köthen (Anhalt) geltend macht. Die Geltendmachung bedarf der Schriftform.

(4) Der Anspruch auf Gebührenminderung kann nur bis zum 31.3. des Jahres geltend gemacht werden, das dem Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Ein Anspruch auf Gebührenminderung, der bis zu diesem vorgenannten Zeitpunkt nicht geltend gemacht worden ist, erlischt und kann nicht mehr berücksichtigt werden.

(5) Ergibt sich der Anspruch auf Gebührenminderung aus durchgeführten Straßenbaumaßnahmen, erfolgt die Berücksichtigung nach Abschluss der Straßenbaumaßnahme von Amts wegen.

(6) Erstattungsbeträge werden nicht verzinst.

## **§ 6**

### **Auskunfts- und Anzeigepflicht**

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme der Straßenreinigungstätigkeit. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.

## **§ 8**

### **Entstehung der Gebührenschuld**

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

## **§ 9**

### **Fälligkeit**

(1) Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalenderjahr fällige Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

(2) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend vom Abs. 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss spätestens bis zum 30.09. des vorangegangenen Jahres beantragt werden.

## **§ 10**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeutet und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Köthen (Anhalt) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 01.01.2012 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), den 02.11.2017

Bernd Hauschild  
Oberbürgermeister der  
Stadt Köthen (Anhalt)

Siegel



**Anlage 1.pdf**

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2017149/3 (I)

Dezernat: <b>Dezernat 3</b>	aktuelles Gremium <b>Stadtrat</b>	Sitzung am: <b>02.11.2017</b> TOP: <b>2.12</b>
Amt: <b>Bereich 030</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2017149/3 (I)</b>
	Az.:	erstellt am: <b>27.09.2017</b>

### Betreff

**Änderung des Gesellschaftsvertrages der Köthen Kultur und Marketing GmbH**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	12.10.2017: Sozial- und Kulturausschuss	12.10.2017	entspr. prot. Änd. laut BV laut BV
2	24.10.2017: Hauptausschuss	24.10.2017	
3	02.11.2017: Stadtrat	02.11.2017	

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt folgende Änderungen zum Gesellschaftsvertrag der Köthen Kultur und Marketing GmbH:

- § 8 Abs. 1 Die Wortgruppe „soweit letzteren ein Weisungsrecht im Gesellschaftsvertrag eingeräumt ist“, wird gestrichen.
- § 8 Abs. 2 Nach der Nennung der Rechtsgrundlage des § 133 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA wird die Wortgruppe „einen Wirtschaftsplan bestehend aus: einem Ergebnis- und einem Finanz- bzw. Investitionsplan sowie einem Stellenplan aufzustellen“ hinzugefügt. Dafür entfallen die im bisherigen Gesellschaftsvertrag aufgeführten Buchstaben a) bis d).  
Darüber hinaus wird folgender Satz 2 zusätzlich eingefügt: „Die Angaben des Ergebnisplanes sowie des Finanz- bzw. Investitionsplanes sind für weitere drei Jahre darzustellen.“
- § 9 Abs. 1 Hier wird folgender Satz 4 zusätzlich eingefügt: „Die Gesellschafter können ihren jeweiligen Vertretern im Aufsichtsrat jederzeit Weisungen erteilen.“
- § 9 Abs. 2.1 Bei lit. a) und b) wird jeweils die Wortgruppe „oder der von ihm benannte Vertreter“ gestrichen. Stattdessen wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Die geborenen Mitglieder zu a) und b) können sich durch einen Beschäftigten der jeweiligen Kommune vertreten lassen.“

- § 9 Abs. 2.2 Hier wird am Ende von Satz 2 die Wortgruppe „regelt der Kreistag bzw. Stadtrat“ ersetzt durch die Wortgruppe „richtet sich nach § 131 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 KVG LSA“.
- § 9 Abs. 15 Satz 1 endet nach der Wortgruppe „in der Angelegenheit selbst beschließen“, das Wort „wenn“ und die in lit. a) bis d) formulierten Bedingungen entfallen.
- § 10 Abs. 1 In Satz 6 wird die Wortgruppe „spätestens drei Tage vor dem Tag der Sitzung“ durch die Wortgruppe „spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung“ ersetzt.
- § 10 Abs. 4 Satz 1 wird durch folgenden Wortlaut ergänzt: „oder bei nicht ordnungsgemäßer Einberufung sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind und ihr Einverständnis zur Durchführung der Sitzung im Sitzungsprotokoll erklärt haben.“
- § 12 Abs. 8 In Satz 2 wird die Wortgruppe „spätestens am 3. Tage vor der Gesellschafterversammlung“ durch die Wortgruppe „spätestens am 14. Tage vor der Gesellschafterversammlung“ ersetzt.
- § 12 Abs. 15 In Satz 3 wird die Wortgruppe „drei Werktage ab Zugang der Vorlage“ durch die Wortgruppe „zwei Wochen ab Zugang der Vorlage“ ersetzt.
- § 13 Abs. 2 Hier wird zwischen den Wortgruppen „im Rahmen des Gegenstandes der Gesellschaft“ und „verwendet werden“ die Wortgruppe „für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten“ sowie folgender neuer Satz 3 „Der Nachweis der ausschließlichen Verwendung der Zuschüsse ist im Rahmen einer Trennungsrechnung zu führen“, eingefügt.
- § 14 Abs. 1 Nach der Wortgruppe „den Jahresabschluss“ und vor dem Wort „aufzustellen“ wird die Wortgruppe „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften“ eingefügt.
- § 14 Abs. 2 Nach der Wortgruppe „durch einen Abschlussprüfer“ und der Wortgruppe „zu prüfen“ wird ebenfalls die Wortgruppe „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften“ eingefügt.
- § 14 Abs. 6 Hinsichtlich der ortsüblichen Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gelten die Bestimmungen des § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA.
- § 21 Abs. 1 Hier wird folgender Satz 2 neu eingefügt: "Die ortsübliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gemäß § 14 Abs. 6 dieses Gesellschaftsvertrages bzw. § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA bleibt hiervon unberührt.

#### **Gesetzliche Grundlagen:**

## **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Die Stadt Köthen (Anhalt) hat die beabsichtigten Änderungen an der KKM dem Landesverwaltungsamt, Obere Kommunalaufsichtsbehörde, angezeigt. Weiter ist die beihilferechtliche Prüfung durchgeführt und steuerrechtlich eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes Bitterfeld eingeholt worden.

Im Ergebnis hat das Landesverwaltungsamt mit dem als Anlage 1 beigefügtem Schreiben unter Berücksichtigung der oben genannten weiteren Prüfungen die im Beschlusstext genannten Änderungen des Gesellschaftsvertrages als notwendig verfügt.

Zur Begründung des Landesverwaltungsamtes im Einzelnen:

- § 8 Abs. 1 Gemäß dem Gesprächsprotokoll vom 05.07.2017 wird von den Gesellschaftern ein weisungsabhängiger Aufsichtsrat gewünscht. Dieses wird durch die Änderung erreicht.
- § 8 Abs. 2 Der Wirtschaftsplan des Unternehmens muss gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 1 aus einem Ergebnis- und Finanzplan bestehen. Diese sind somit automatisch Teil des Wirtschaftsplans. Die Begriffe „Ergebnisplan“ und „Finanzplan“ sind der KomHVO entnommen, allerdings nur sinngemäß und nicht wörtlich anzuwenden. In der Praxis sollte der Finanzplan eher einem Vermögensplan i. S. d. Eigenbetriebsrechts oder sogar einem reinen Investitionsplan entsprechen. Es ist auch möglich sich für die Bezeichnung „Finanzplan“ oder „Investitionsplan“ zu entscheiden.  
Das Erfordernis eines Stellenplans sowie der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung besteht lt. aktuellem KVG LSA nicht. Die Gesellschafter sollten im Rahmen des Beteiligungscontrollings dennoch darauf bestehen, zumal eine entsprechende Gesetzesänderung vorbereitet wird.
- § 9 Abs. 1 Ich verweise auf die Begründung zu § 8 Abs. 1.
- § 9 Abs. 2.1 Die Änderung beinhaltet eine Konkretisierung der Vertretungsregelung i. S. d. § 131 Abs. 1 und 2 KVG LSA.
- § 9 Abs. 2.2 Der bisherige Satz 2 entsprach nicht den kommunalrechtlichen Bestimmungen, weil das Verfahren gesetzlich geregelt ist und demzufolge nicht von der jeweiligen Vertretung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bzw. der Stadt Köthen (Anhalt) bestimmt werden kann.
- § 9 Abs. 15 Seitens der Kommunalaufsichtsbehörde wird aufgrund der Sicherstellung eines angemessenen Einflusses der kommunalen Gesellschafter empfohlen, dass die Gesellschafterversammlung jederzeit bedingungslos alle Geschäfte an sich ziehen kann.
- § 10 Abs. 1 Die jetzige Drei-Tages-Frist erscheint zu kurz und nicht angemessen. Die Zwei-Wochen-Frist ist der Anpassung an die Ladungsfrist geschuldet. Sie ist zudem ein Vorschlag für eine angemessene und dennoch nicht zu lange Frist.
- § 10 Abs. 4 Gemäß dem Gesprächsprotokoll 05.07.2017 herrschte Einigkeit, eine Möglichkeit zur Heilung der Beschlussfähigkeit aufzunehmen. Der Vorschlag orientiert sich an der bereits bestehenden Regelung des § 12 Abs. 9 dieses Gesellschaftsvertrages für die Gesellschafterversammlung.

- § 12 Abs. 8 Ich verweise auf die Begründung zu § 10 Abs. 1. Die 14-Tage-Frist (analog zur Zwei-Wochen-Frist) wurde i. S. d. Einheitlichkeit der Regelungen des Gesellschaftervertrages gewählt, ist jedoch nur ein Vorschlag.
- § 12 Abs. 15 Ich verweise auf die Begründung zu §§ 10 Abs. 1, 12 Abs. 8.
- § 13 Abs. 2 Die vorgeschlagenen Änderungen dienen lediglich der Klarstellung, weil für die Vereinbarkeit der Gesellschafterzuschüsse mit dem EU-Beihilferechtlich ohnehin so zu verfahren ist (siehe Ergebnis der beihilferechtlichen Prüfung).
- § 14 Abs. 1 Die Änderung erfolgt aufgrund der Regelung des § 133 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA. Ein Verweis auf § 133 KVG LSA genügt nicht, da dieser eine konkrete Regelung im Gesellschaftsvertrag einfordert.
- § 14 Abs. 2 Ich verweise auf die Begründung zu § 14 Abs. 1.
- § 14 Abs. 6 Die Änderung erfolgt aufgrund der Regelung des § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA. Ein Verweis auf § 133 KVG LSA genügt erneut nicht, da dieser eine konkrete Regelung im Gesellschaftsvertrag einfordert. (Anmerkung: Diese Vorgabe ist m.E. auch erfüllt, wenn die vollständige Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld erfolgt und im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) vor Beginn des Auslegungszeitraumes auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises hingewiesen wird.)
- § 21 Abs. 1 Die neu aufgenommene Regelung dient der Klarstellung. Im Übrigen verweise ich auf die Begründung zu § 14 Abs. 6.

Diese Änderungen haben keine Auswirkungen auf die beihilferechtlichen oder steuerrechtlichen Umstände. Dieser Beschlussvorlage sind die Lesefassung mit den eingearbeiteten Änderungen sowie eine Synopse zur zuletzt beschlossenen Fassung beigelegt.

### **Empfehlung**

Die Verwaltung empfiehlt daher, die seitens des Landesverwaltungsamtes empfohlenen Änderungen in der im Beschlusstext enthaltenen Fassung zu beschließen.



**Anlage 1 - Schreiben des LVA.pdf**



**Anlage 2 - Lesefassung des GV mit den empfohlenen Änderungen.pdf**



**Anlage 3 - Synopse zur zuletzt beschlossenen Fassung.pdf**

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2017151/2

Dezernat: <b>Dezernat 3</b>	aktuelles Gremium <b>Stadtrat</b>	Sitzung am: <b>02.11.2017</b> TOP: <b>2.11</b>
Amt: <b>Amt 32</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2017151/2</b>
	Az.:	erstellt am: <b>05.10.2017</b>

### Betreff

**Neufassung der Marktgebührensatzung der Stadt Köthen (Anhalt)**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	24.10.2017: Hauptausschuss	24.10.2017	laut BV
2	02.11.2017: Stadtrat	02.11.2017	laut BV

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Marktgebührensatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

### Gesetzliche Grundlagen:

§ 5 Abs. 2 b KAG-LSA und § 5 Abs. 1 KAG-LSA

## Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Gemäß § 5 Abs. 2 b KAG-LSA soll die zur Berechnung der Gebühr notwendige Kostenermittlung für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigt. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen. Die letzte Kalkulation der Wochenmarktgebühren fand 2014 statt. Daher wurde eine Neukalkulation unumgänglich. Die bisherigen Standgebühren betragen „voller“ Gebührensatz 5,94 €/lfm ohne Umsatzsteuer und der „ermäßigte“ Gebührensatz 5,05 €/lfm. Nach erfolgter Kalkulation sollen die Gebührensätze der Standgebühren auf 2,99 €/lfm „voller“ Gebührensatz und 2,54 €/lfm „ermäßigter“ Gebührensatz ohne Umsatzsteuer geändert werden.

Grund für die Gebührensenkung sind unter anderem die gesunkenen sächlichen Ausgaben und weniger Personalkosten.

Durch Rückgang der Anzahl der Markthändler (Gründe: Renteneintritt ohne Nachfolger, Mangel an Personal etc.) wurde weniger Fläche in Anspruch genommen und genutzt. Daraus folgten geringere Ausgaben für Sachkosten (z. Bsp. Büromittel, Telefonate, Ausfall Senkelektanten).

Die Personalkosten sind gegenüber der letzten Kalkulation verringert wurden, da der Einsatz von 20 h auf 10 h aufgrund von Umstrukturierungen reduziert werden konnte. Seit 2012 erfolgt keine Barkassierung mehr. Die Abrechnung erfolgt einmal monatlich in Form eines Gebührenbescheides. Dadurch wurde der Personaleinsatz der Marktmeister deutlich reduziert.

Die Kosten für den Strom waren in den letzten Jahren konstant und kostendeckend. Jeder Markthändler ist einer Stromverbrauchsklasse zugeordnet.

Neu hinzukommende Markthändler werden entsprechend der Ausstattung in eine der sechs Verbrauchsklassen zugeordnet.

Es wurde eine Wasser- und Abwasserverbrauchsanalyse durchgeführt. Die Kosten für Wasser und Abwasser waren in den letzten Jahren konstant. Im Kalkulationszeitraum 2014 war ein erhöhter Wasserverbrauch zu verzeichnen, der auf Frostschäden (z. Bsp. Haarriss in der Wasserleitung) und durch Schäden durch unbekannte Dritte entstanden ist. Die sich daraus ergebenden erhöhten Kosten können den Händlern jedoch nicht in Rechnung gestellt werden. Die bisherige Wasser- und Abwasserpauschale in Höhe von 0,19 € für Wasser und 0,22 € für Abwasser bleibt daher bestehen.



**Anlage 1 - Marktgebührensatzung 2017.pdf**



**Anlage 2 - Synopse Marktgebührensatzung 2017.pdf**



**Anlage 3 - bisherige Marktgebührensatzung 2014.pdf**



**Anlage 4 - Sachdarstellung zur Kalkulation der Wochenmarktgebühren.pdf**



**Anlage 5 - Neue Kalkulation 2017.pdf**

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2017156/1

Dezernat: <b>OB</b>	aktuelles Gremium <b>Stadtrat</b>	Sitzung am: <b>02.11.2017</b> TOP: <b>2.14</b>
Amt: <b>Ratsbüro</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2017156/1</b>
	Az.:	erstellt am: <b>16.10.2017</b>

### Betreff

**Benennung des Stellvertreters des Vertreters der Stadt im  
Abwasserverband Köthen**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.11.2017: Stadtrat	02.11.2017	laut BV

### Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		25.10.2017

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Entsendung von Herrn Uwe Raubaum als Stellvertreter des ordentlichen Vertreters in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen.

### Gesetzliche Grundlagen:

## **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Um die Arbeitsfähigkeit der Aufsichtsräte und anderer Vertretungen von Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, aufrecht zu erhalten, ist ein bisher noch ausstehender Stellvertreter des Vertreters Herrn Wittig zu benennen. Mit E-Mail vom 15.10.2017 teilte der Fraktionsvorsitzende Uwe Raubaum mit, dass er diese Funktion übernimmt.

Gemäß § 47 Abs. 1 KVG LSA sind bei mehr als einem zu entsendenden Vertreter die Vorschriften über das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse des Stadtrates anzuwenden, soweit keine Einigung stattfindet. Soweit nur ein Vertreter zu entsenden ist, wird dieser durch Wahl des Stadtrates in das Gremium entsandt.

Entsprechend § 5 Abs. 4 der Satzung des Abwasserverbandes entsendet die Stadt Köthen (Anhalt) unabhängig von ihrer Einwohnerzahl soviel Vertreter wie alle übrigen Verbandsmitglieder zusammen. Die übrigen Verbandsmitglieder entsenden je angefangene 1.000 Einwohner je einen Vertreter. Ab 01.09.2014 sind in der Verbandsversammlung 6 Mitglieder mit 6 Vertretern. Somit stehen der **Stadt Köthen (Anhalt) 6 Sitze** in der Verbandsversammlung zur Verfügung.

Die Vertreter der Stadt Köthen (Anhalt) in der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben.

Die Stellvertreter der Vertreter werden jeweils aus derselben Fraktion benannt.

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Niederschrift

Köthen (Anhalt), 09.11.2017

über die 21. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen  
(Anhalt)  
öffentlicher Teil

Die Sitzung fand statt:

Datum : 02.11.2017	Ort : 06366 Köthen (Anhalt)
Beginn : 18:30	Straße : Marktstraße 1-3
Ende : 19:15	Raum : Ratssaal

Anwesende Mitglieder 31 (siehe Anhang)  
lt. Teilnehmerliste :

Von der Verwaltung  
waren anwesend :

Bernd Hauschild (OB), (OB)  
Alexander Frolow (DEZ), (Dezernat 3)  
Ina Rauer (DEZ), (Dezernat 6)  
Jürgen Richter (AL), (Amt 10)  
Sabine Pennewitz (AL), (Amt 14)  
Dana Rösler (AL), (Amt 20)  
Markus Kohl (jur. MA), (Bereich 030)  
Daniela Winzer (Ltr.), (Bereich 322)  
Silke Opitz (AL), (Amt 60)  
Oliver Reinke (AL), (Amt 73)  
Ilona Häckel (AL), (Ratsbüro)  
Caroline Hebestreit (PrRef), (Ratsbüro)  
Anja Kahlmeyer (Prot.), (Ratsbüro)

Außerdem waren  
anwesend (Gäste) : mehrere Einwohner

Tagungsleitung : Dr. Werner Sobetzko | Beisitzer: Heiko Lehmann

Schriftführer : Anja Kahlmeyer

---

**Stadtratsvorsitzender**

**Oberbürgermeister**

**Protokollführerin**

Dr. Werner Sobetzko

Bernd Hauschild

Anja Kahlmeyer

---

## Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
<b>1</b>	<b>Eröffnung</b>	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
<b>2</b>	<b>Behandlung der öffentlichen TOPs</b>	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen	-
2.5	Änderung der Rechnungsprüfungsordnung und der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt	2017133/3
2.6	8. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2017137/10
2.7	Kalkulation der Friedhofsgebühren 2018 - 2020	2017134/10
2.8	6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt)	2017141/10
2.9	Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2018 - 2020	2017136/9
2.10	Änderung Straßenreinigungsgebührensatzung	2017145/9
2.11	Neufassung der Marktgebührensatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2017151/2
2.12	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Köthen Kultur und Marketing GmbH	2017149/3
2.13	2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Westliche Fuhne-Ziethen" und "Taube-Landgraben"	2017109/10
2.14	Benennung des Stellvertreters des Vertreters der Stadt im Abwasserverband Köthen	2017156/1
2.15	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
<b>3</b>	<b>Behandlung der nichtöffentlichen TOPs</b>	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

## Protokolltext

### 1.1 Einwohnerfragestunde

**Herr Stahl** führt Folgendes aus: *(Protokoll nach Vorlage der Rede, es gilt das gesprochene Wort)*

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates, heute komme ich zurück auf die Einwohnerfragestunde zur 18. Sitzung des Stadtrates am 27. April 2017. Seinerzeit hatte ich angefragt, ob und inwieweit die Bürger mit dem verbleibenden realisierten negativen Marktwert aus einem Derivatgeschäft des Abwasserverbandes Köthen belastet werden, und wie sichergestellt wird, dass die im Raum stehenden 11 Mio. € nicht den Bürgern zur Last fallen. Obwohl mir in der Stadtratssitzung am 22. Juni 2017 auf Nachfrage eine Antwort durch Herrn Hauschild zugesichert wurde, liegt diese bis zum heutigen Tag nicht vor.

Nun haben Sie, Herr Hauschild, am gestrigen Abend an einem juristischen Nullum teilgenommen, also an etwas, das es rechtlich gar nicht gibt – eine Arbeitsberatung der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen – und haben sich dort indoktrinieren lassen. Nur wieso fand dies hinter verschlossenen Türen statt – unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Medien als demokratische Kontrollinstanzen? Wieso wurde Herrn Müller der ihm zustehende Rechtsbeistand verwehrt? Wieso wurde er gegen seinen Willen in einem Gebäude eingeschlossen? Und dies alles an einem Ort, der zum Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland gehört! Vielleicht wäre Krisen- oder Panikgipfel die zutreffenderen Begriffe dafür gewesen. Dabei liegen die Fakten doch nachweislich auf den Tisch – in Form der seit 2013 nicht ungeschränkt testierten Jahresabschlüsse des Abwasserverbandes Köthen. Wenn sich angeblich doch mehrere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Rechtsanwälte und Fachleute, ja wenn sich diese wirklich alle irren und nur der Verbandsgeschäftsführer die richtige Sicht der Dinge besitzt, wäre es dann nicht besser, die Öffentlichkeit einzubeziehen und volle Transparenz herzustellen – frei nach dem Motto: Kommt her ihr Halbblinden und Halbwissenden, ich führe euch zum Licht? Nichts von alledem – keine Gespräche, keine entlastenden Argumente, nicht einmal ein Zuhören. Wie soll da Vertrauen in die Verbandsgeschäftsführung aufgebaut werden. Insofern hat das gestrige Treffen nur den Eindruck verstärkt, dass es etwas zu verheimlichen gilt. Damit bin ich wieder bei Ihnen, Herr Hauschild. Denn wie hat schon Ihr Parteigenosse, Altbundeskanzler Helmut Schmidt, gesagt: Wer Kritik übel nimmt, hat etwas zu verbergen. Sie haben doch damals Aufklärung zugesagt. Nun haben Sie ja seit gestern den objektiven und die Wahrheit beanspruchenden Durchblick zu den Vorgängen beim Abwasserverband – wie dies mittels eines subjektiven Vortrages des Verbandsgeschäftsführers erfolgt sein soll, ist mir jedoch schleierhaft. – Jedoch dürfte nun einer zeitnahen Beantwortung meiner Anfrage vom April nichts mehr entgegenstehen. Und bei dieser Gelegenheit können Sie eine weitere Frage zu folgendem Sachverhalt gleich mitbeantworten: In der Stellungnahme des Verbandsgeschäftsführers zu den dokumentierten Missständen führt dieser auf Seite 2 aus: „..., dafür zahlt er (Anmerk.: der Verband) jedoch wie üblich 4 % Eigenkapitalverzinsung an die Mitgliedsgemeinden.“ Wie hoch waren denn die Zahlungen an die Stadt Köthen in den vergangenen Jahren (ab 2010)? Solche fünfstelligen Beträge müssen sich doch in einer Haushaltsposition finden lassen.

Und zum Schluss, Herr Dr. Sobetzko: Bei Einreichung einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Hauptverwaltungsbeamten hätte ich erwartet – und mir auch gewünscht -, dass nach vier Wochen zumindest eine Eingangsbestätigung vorliegt. Danke für die Aufmerksamkeit.

### 1.2 Feststellen der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung

Der **Stadtratsvorsitzende** stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und der Stadtrat mit 30 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist.

## ÖFFENTLICHER TEIL

### 2.1 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 26.09.2017 (öffentlicher Teil) wird einstimmig bestätigt.

## **2.2 Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)**

### **Den Stadträten wurde ausgereicht:**

- zum TOP 2.10 ein geänderter Protokollauszug, Beträge wurden berichtigt
- Ergebnisrechnung mit Stand 29.09.2017

### **Informationen zum Sitzungsplan**

- Der RPA am 14.11.2017 entfällt.
- Am 20.11.2017 findet ein Sonder-Hauptausschuss statt.
- Der Hauptausschuss findet im Dezember am Donnerstag, den 07.12.2017 statt.
- Im nächsten Jahr verschiebt sich der Stadtrat vom 1. auf den 8. März 2018.

### **Der OB gibt die Einwohnerzahlen mit Stichtag 30.09.2017 bekannt:**

- Köthen einschl. Ortschaften 27.475 Einwohner (davon Nebenwohnsitz 530)
- Zuzüge 1.348
- Wegzüge 1.245
- Geburten 163
- Sterbefälle 313

## **2.3 Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)**

Die Tagesordnung (öffentlicher Teil) wird einstimmig bestätigt.

## **2.4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen**

### **Der Stadtrat führte seine 20. Sitzung am 26. September 2017 durch.**

***Im nichtöffentlichen Teil wurden folgende Beschlüsse gefasst:***

#### **Beschluss-Nr. 17/StR/20/017**

##### **Abschluss Zuschussvertrag mit der Tierpark gGmbH ab 2018**

Der Stadtrat beschließt den Zuschussvertrag mit der Tierpark Anno 1884 gGmbH ab dem 01.01.2018 mit einer Laufzeit von 10 Jahren.

#### **Beschluss-Nr. 17/StR/20/018**

##### **Zahlung einer übertariflichen Zulage**

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Zahlung einer übertariflichen Zulage an Herrn Alexander Frolow für die Wahrnehmung der Amtsgeschäfte des Oberbürgermeisters der Stadt Köthen (Anhalt) aufgrund der Zulassung einer Ausnahme nach § 76 Absatz 4 Kommunalverfassungsgesetz LSA durch das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.

### **Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss führte seine 28. Sitzung am 19. Oktober 2017 durch.**

***Im nichtöffentlichen Teil wurden folgende Beschlüsse gefasst:***

#### **Beschluss-Nr. 17/BSU/28/001**

Vergabe der Grünpflegeleistungen im Los 8, Ortsteil Löbnitz

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt die Vergabe der Grünpflegearbeiten im Los 8, Ortsteil Löbnitz, vom 1.11.2017 bis zum 31.10.2018 an die Firma Landschaftspflege und

Gartengestaltung C. Loitsch, Paschlewer Str. 9, 06366 Köthen, zum Angebotspreis von 25.695,52 Euro.

**Beschluss-Nr. 17/BSU/28/002**

Ratskeller - Sanierung der Lüftungsanlage

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt, den Auftrag für die brandschutztechnische Sanierung der Lüftungsanlage im Küchenbereich des Ratskellers an die S + G

Sanierungsgesellschaft mbH, Oststraße 70, 32051 Herford in Höhe von 43.311,20 Euro zu vergeben.

**2.5 Änderung der Rechnungsprüfungsordnung und der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt**

*Abstimmungsergebnis: 30 / 0 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)*

**2.6 8. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)**

*Abstimmungsergebnis: 30 / 0 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)*

**2.7 Kalkulation der Friedhofsgebühren 2018 - 2020**

*Abstimmungsergebnis: 29 / 0 / 1 (Ja/Nein/Enthaltung)*

**2.8 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt)**

*Abstimmungsergebnis: 27 / 0 / 3 (Ja/Nein/Enthaltung)*

**2.9 Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2018 - 2020**

*Abstimmungsergebnis: 24 / 5 / 1 (Ja/Nein/Enthaltung)*

**2.10 Änderung Straßenreinigungsgebührensatzung**

*Abstimmungsergebnis: 25 / 3 / 2 (Ja/Nein/Enthaltung)*

**2.11 Neufassung der Marktgebührensatzung der Stadt Köthen (Anhalt)**

*Abstimmungsergebnis: 30 / 0 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)*

**2.12 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Köthen Kultur und Marketing GmbH**

*Abstimmungsergebnis: 25 / 4 / 1 (Ja/Nein/Enthaltung)*

**2.13 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Westliche Fuhne-Ziethen" und "Taube-Landgraben"**

**StR Heeg** stellt im Namen der CDU-Fraktion folgenden Antrag: Begrenzung der umlagefähigen Verwaltungskosten auf 10.000 €. Die Vorlage ist wie folgt zu ändern:

### § 3

§ 7 Abs. (2) wird wie folgt geändert

1. nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

Für das Kalenderjahre 2017 beträgt der Flächenbeitragssatz **9,52 €/ha**.

2. Aus Satz 2 wird Satz 3.

3. Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

Für das Kalenderjahre 2017 beträgt der Erschwernisbeitragssatz 21,77 €/ha.

### § 4

§ 7 Abs. (3) wird wie folgt geändert

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

Für das Kalenderjahre 2017 beträgt der Flächenbeitragssatz **12,20 €/ha**.

2. Aus Satz 2 wird Satz 3.

3. Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

Für das Kalenderjahre 2017 beträgt der Erschwernisbeitragssatz 3,16 €/ha.

**Abstimmungsergebnis Antrag: 16 / 7 / 7 (Ja/Nein/Enthaltung)**

**Abstimmungsergebnis Gesamt: 17 / 10 / 3 (Ja/Nein/Enthaltung)**

## 2.14 Benennung des Stellvertreters des Vertreters der Stadt im Abwasserverband Köthen

**Abstimmungsergebnis: 30 / 0 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)**

## 2.15 Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)

**StR Heeg** bemerkt zu den vom Obm vorgetragene Einwohnerzahlen, dass per 30.9. noch keine Studenten dabei sind, die Zahl wird sich also aller Voraussicht nach, zum Jahresende noch erhöhen. Zur vorgelegten Ergebnisrechnung fragt er, ob die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben im Plan liegen.

Der **Obm** bestätigt, dass das Ergebnis im Plan liegt.

**StR Dr. Richter** weist zum Einen darauf hin, dass im Schlossgraben derzeit viel Laub liegt. Zum Anderen bemängelt er den Zustand des Bärteiches, derzeit befindet sich im Wasser eine übelriechende, milchige Flüssigkeit.

**StRn Buchheim** hat von der heutigen Versammlung in Arensdorf bzgl. der Firma Bördegarten erfahren und fragt, ob an die Verwaltung bereits Beschwerden herangetragen wurden.

Der **Obm** antwortet, dass es pauschale, anonyme Beschwerden gebe. Zu nächsten regulären Ortschaftsratssitzung in der nächsten Woche, wird er selbst, sowie Herr Frolow teilnehmen, um über den angesprochenen Themenkreis zu sprechen.

**StR Schönemann** nimmt Bezug auf die Ausführungen des Obm im letzten Amtsblatt zum Thema Haushaltsentwicklung und Kreisumlage und fragt, wie der derzeitige Sachstand ist.

Der **Obm** berichtet von der gestrigen Zusammenkunft vieler Bürgermeister des Landkreises, auf der auch über die Kreisumlage gesprochen wurde. Die Bürgermeister haben gegenüber dem Landkreis deutlich gemacht, dass die Zusammenarbeit so nicht funktioniert. Es wurde berichtet, dass der Landkreis vor hat, die bisher geplanten Einnahmen aus der Kreisumlage um ca. 3,5 Mio. € zu

kürzen, Gespräche dazu finden aber erst in der kommenden Woche statt. Im Ergebnisplan des städtischen Haushaltes liegen wir derzeit bei einem Defizit von 1,5 Mio. €. Durch eine Korrektur der Kreisumlage, könnte das Defizit auf 1 Mio. € sinken. Der Obm geht jedoch nicht davon aus, einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen zu können.

**Ende öffentlicher Teil: 19:05 Uhr**

# Tagesordnung der 21. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) am 02.11.2017

TOP	Betreff	BV-Nr.
<b>1</b>	<b>Eröffnung</b>	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
<b>2</b>	<b>Behandlung der öffentlichen TOPs</b>	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen	-
2.5	Änderung der Rechnungsprüfungsordnung und der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt	2017133/3
2.6	8. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2017137/10
2.7	Kalkulation der Friedhofsgebühren 2018 - 2020	2017134/10
2.8	6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt)	2017141/10
2.9	Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2018 - 2020	2017136/9
2.10	Änderung Straßenreinigungsgebührensatzung	2017145/9
2.11	Neufassung der Marktgebührensatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2017151/2
2.12	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Köthen Kultur und Marketing GmbH	2017149/3
2.13	2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Westliche Fuhne-Ziethe" und "Taube-Landgraben"	2017109/10
2.14	Benennung des Stellvertreters des Vertreters der Stadt im Abwasserverband Köthen	2017156/1
2.15	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
<b>3</b>	<b>Behandlung der nichtöffentlichen TOPs</b>	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-